

Altorientalische Forschungen	21	1994	1	131–160
------------------------------	----	------	---	---------

JUTTA BÖRKER-KLÄHN

Der hethitische Areopag: Yerkapı, die Bronzetafel und
der „Staatsstreich“*

Beobachtungen sprechen dafür, daß die Verkehrserschließung Hattusas in allen Perioden seiner Existenz vom Tal her erfolgte: der Reisende dürfte die Stadt im Regelfalle, ungeachtet seiner eigentlichen Marschrichtung, am tiefsten Punkt im Norden betreten – und natürlich auch verlassen – haben.¹ Von diesem Punkt her besehen, präsentierte sie sich dem Betrachter amphitheatraisch geöffnet: ihre Planer hatten zudem, in Nutzung natürlicher Höhen im Baugelände und mittels Höhendimensionierung von Baumassen, Akzente gesetzt, die nur von diesem Standort aus ganz erfaßt und inhaltlich gewürdigt werden konnten. An einer Aufnahme von Norden her (Tf. I,1; Abb. 1a)² kann man nachvollziehen, in welch hohem Maße der Metropolenbau in den Dienst einer Ideologie gestellt war (vgl. Anm. 21).

Fünf aufeinander bezogene Punkte fallen ins Auge. Das sind als östlicher Eckpunkt Büyükkale mit der Königsburg, als westlicher Tayalikkaya³, dessen nicht minder beherrschende Position nach einem baulichen Äquivalent zum Palast geradezu verlangt, wenn wir auch nicht zu nennen vermögen, was zumindest den letzten Herrschern als Gegengewicht zu ihrer Residenz gegolten haben mag. Die so formulierte, durchaus perspektivischer Verkürzung abgewonnene Ost-West-Achse wird geschnitten von einer süd-nördlich verlaufenden, an deren tiefstem Punkt Tempel I, das ehrwürdigste Heiligtum der Stadt,

* Für die formale Gestaltung der Anmerkungen zeichnet nicht Verf., sondern allein die Redaktion verantwortlich.

¹ J. Börker-Klähn, in: R. M. Boehmer – H. Hauptmann (Hrsg.), Beiträge zur Altertumskunde Kleinasiens (Fs K. Bittel), Mainz 1983, 90f.

² K. Bittel, Die Hethiter, München 1976, 108 Abb. 96: hier Tf. I,1 – Abb. 1a: danach skizziert. Abb. 1b: Ansicht von O zum Vergleich (nach R. Naumann, Architektur Kleinasiens, Tübingen 21971, 324 Abb. 441).

³ Bei Bittel (s. Anm. 2) als Kartalkaya bezeichnet. Dieser liegt jedoch südlich dahinter und nahe dem Löwentor, wie die Karte ebd. 109 Abb. 97 richtig ausweist, ist durch eine Senke vom Tayalikkaya geschieden und läßt im Gegensatz zu diesem keine Bebauungsspuren erkennen: vgl. O. Puchstein, Boghazköi. Die Bauwerke, Leipzig 1912 (WVDOG 19), 13 Abb. 2 und die großartige Panoramaaufnahme Tf. 3.



Tafel I.1 Boğazköy-Hattusa, von Norden gesehen: Ganz links Anstieg zu Büyükkaya, dann Ambarlıkaya, darüber Büyükkale, in der Bildmitte Tempel I, darüber Sarıkale und am Horizont Yerkapı, halbrechts Kartalkaya

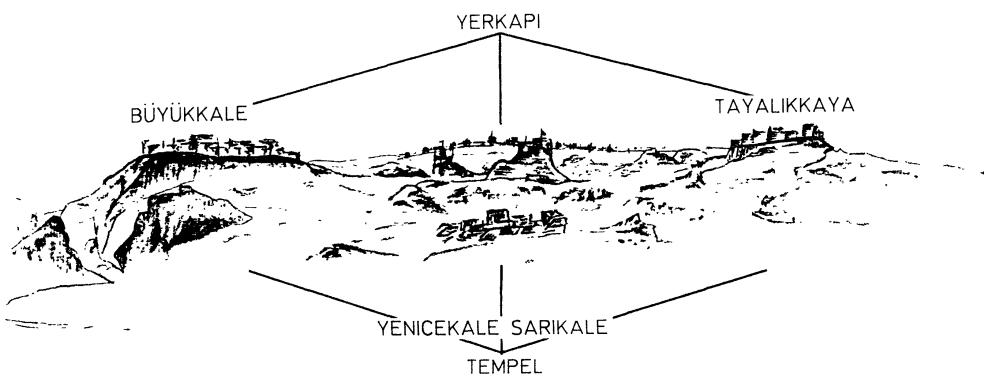


Abb. 1a

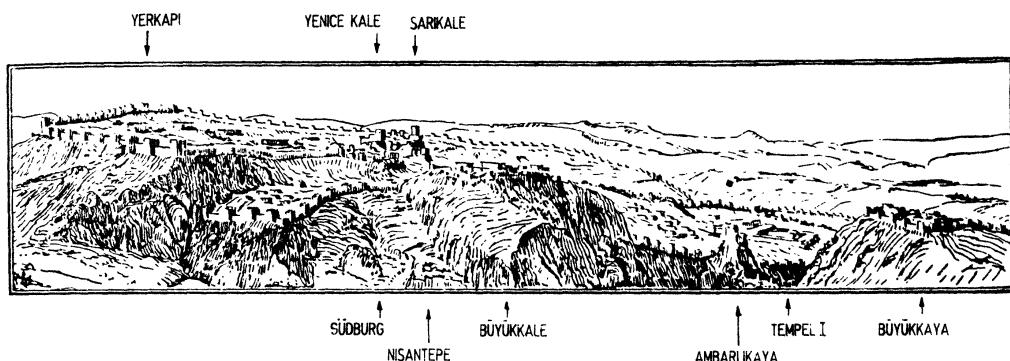


Abb. 1b

zweifelsfrei aus der umgebenden Baumasse hervorragte. Darüber erhebt sich Sarikale als prominenteste der kleinen „Burgen“, deren Bebauung ebenfalls noch unbekannter Bestimmung inhaltlich in das Spannungsfeld eingegliedert gewesen sein sollte, das seinen dominierenden Abschluß hoch darüber in Yerkapı fand: Yerkapı sollte eine über seine strategische Funktion hinausgehende Bedeutung zugesprochen werden.⁴

Hier am höchsten Punkt der Oberstadt, die wir gemäß anfänglicher Nutzungsabsicht als reine Tempel- und Verwaltungsstadt begreifen gelernt haben⁵, geht das Gelände in eine Hochebene über. An dieser im Verteidigungsfalle schwächsten Stelle⁶ hat man eine Poterne gebaut und einen immensen Erdwall darüber aufgeschüttet (Abb. 2a), seiner gepflasterten Böschung sodann bemerkenswerte Symmetrie verliehen: fortifikatorisch steht das Gebilde einer Schöpfung von Vauban in nichts nach. Oben verliefen Mauer und (jüngere) Vormauer mit unterschiedlich dimensionierten Türmen, die in Größe, Zahl und Abstand dem Streben nach Symmetrie angepaßt sind und durch Abrücken vom mittleren – unmittelbar über der Poterne stehenden – Turm diesem eine Sonderstellung einräumen (Abb. 2b). Blickte man aus dem Tal empor, so muß er wie ein Ausrufungszeichen über der Stadt gestanden haben. Seine Sonderstellung erhellt sich auch aus seinem Grundriß (Abb. 2c).⁷

Der Turm auf Yerkapı ist als einziger im Mauerverband ein- und nicht zweikammerig, und als einziger besaß er ebenerdig einen Zugang von der Stadtseite, aber auch von der zunächst keineswegs durch eine Vormauer

⁴ Grabungsberichte P. Neve (mit Rückverweis auf O. Puchstein), in: AA 1979, 135 ff.; AA 1980, 307 f.; AA 1981, 373 ff.; AA 1983, 448 ff.; AA 1984, 375 ff.

⁵ S. Grabungsberichte Neve AA 1979 ff. (s. hier Anm. 93) mit Rückverweisen auf Puchstein (s. Anm. 3).

⁶ Außer den in der Literatur Anm. 4 beigegebenen stehen an Illustrationen zur Verfügung: Puchstein (s. Anm. 3) 36 Abb. 25 (Rekonstruktion der Mauer von Yerkapı) und 37 Abb. 26 (Schnitt durch Wall und Poterne), ferner der Plan Neve AA 1984, 376 Abb. 45 sowie als jüngster Stadtplana P. Neve, in: AA 1986, 366 Abb. 1 (hier Abb. 9). – Nachtrag: aktualisierter Stadtplana jetzt: P. Neve, in: AA 1992, 322 Abb. 16 (s. hier Anm. 21).

⁷ Naumann (s. Anm. 2) 282 Abb. 372 nach Puchstein.

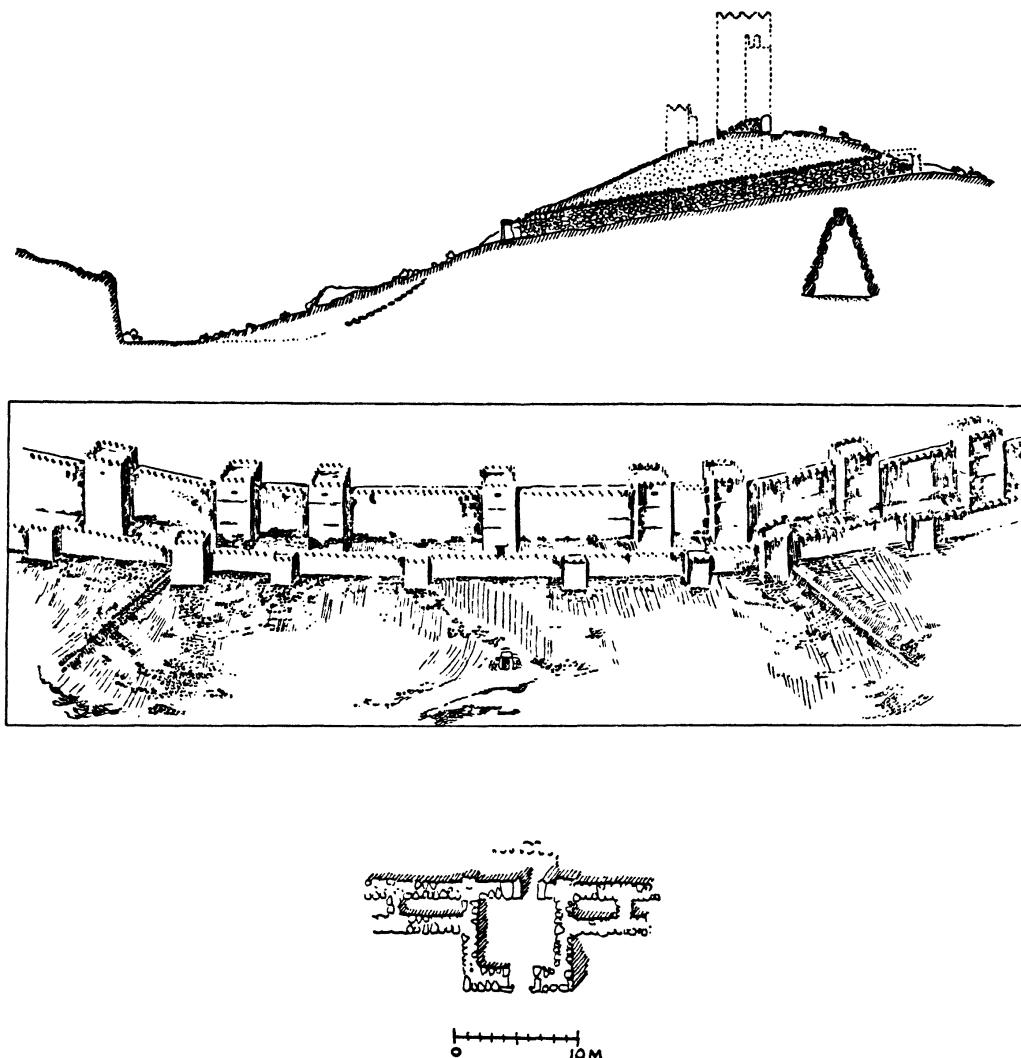


Abb. 2a-c

geschützten Pflasterstraße am äußeren Mauerfuß. Das hat dem Bauwerk die Bezeichnung Stadt Tor eingetragen, doch kann es nie ein reguläres Stadttor gewesen sein⁸, auch wenn es im Nordtor der Abschnittsmauer⁹ einen ähnlich simplen Durchlaß gab. Dem gegenüber sind aber die Zugänge des Yerkapı – „Tores“ gegeneinander versetzt, was Verteidigungsnotwendigkeiten geradezu konterkariert. Bemerkenswert ist schließlich, daß an der Stadtseite ein mehrgliedriger Bau dem Turm und der Mauer vorgelagert war (Abb. 3).¹⁰ Daß

⁸ Diskutiert von J. Vorys Canby, in: JNES 34 [1975], 244–246 unter Rückverweis auf Bittel.

⁹ Naumann (s. Anm. 2) 282 Abb. 373; vgl. dazu Neve, AA 1979, 132 Abb. 1.

¹⁰ Der Bau erscheint erstmals, wenn ich recht sehe, auf dem Plan – signiert und datiert P. N.

Der hethitische Areopag: Yerkapı, die Bronzetafel und der „Staatsstreich“

135

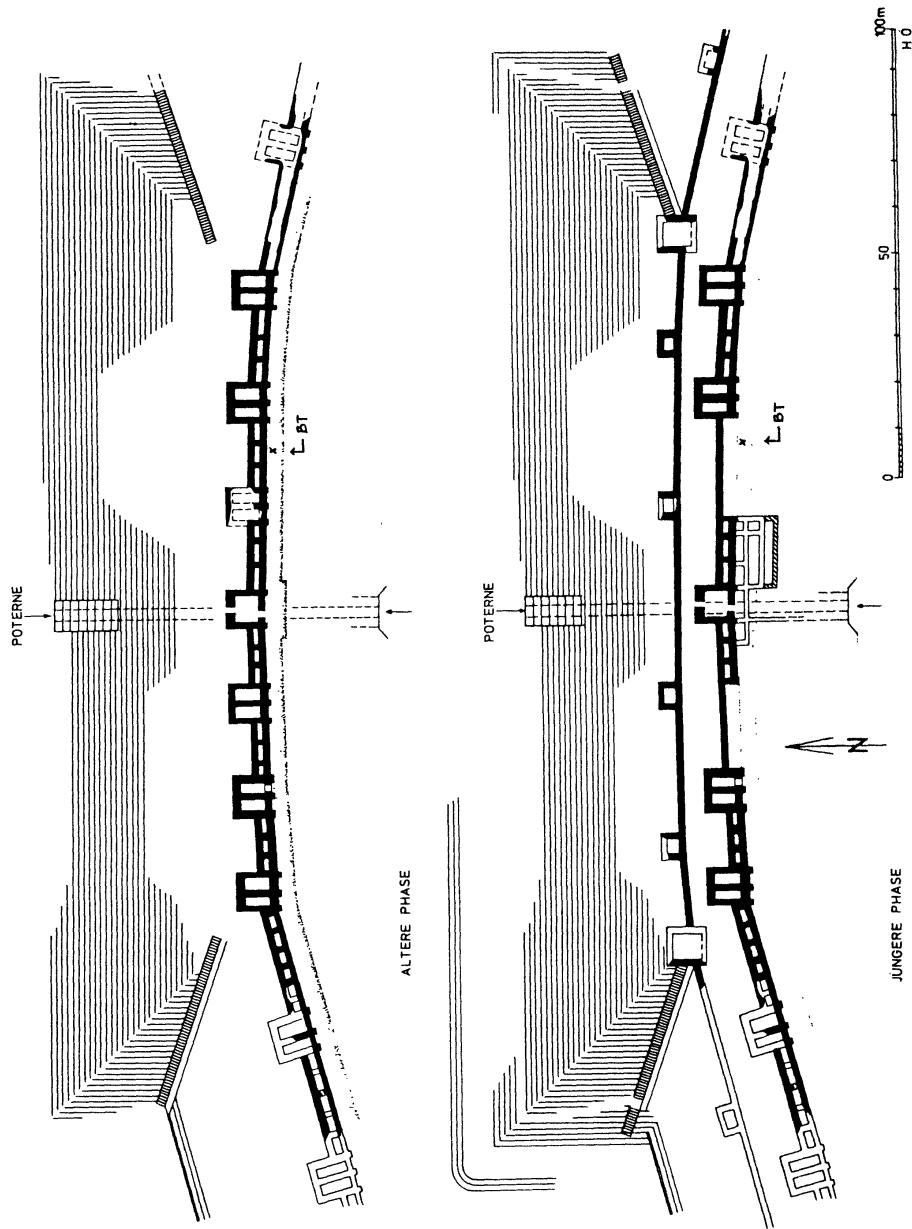


Abb. 3

insgesamt strategische Erfordernisse zugunsten anderer Gesichtspunkte zurückgestellt wurden, bedarf kaum der Formulierung. An Möglichkeiten, diese Gesichtspunkte zu ergründen, erbrachte die Grabung nur drei Anhaltspunkte.

Da sind zunächst die Sphingen zu beobachten, die stadtwärts in Form reliefierter Laibungsblöcke den Zugang zum Turm so flankieren (Abb. 4)¹¹, daß die Existenz eines Türverschlusses verneint wird. An der Außenseite beschränkte man sich der Tür wegen auf Protomen.¹² Sodann fand sich auf dem Flügel der westlichen Sphinx eine bildluwische Ritzinschrift (Abb. 5).¹³ Da viele Schwierigkeiten, vor denen vorangehende Bearbeiter¹⁴ standen, ausgeräumt sind, kann das Sgraffito heute gelesen werden: *Tu₄-ni-(i)a*(, des) KÖNIG(s) MANN.¹⁵ Schließlich war westlich des Sphinxturmes¹⁶, dicht vor der Mauerinnenseite, 30 cm unter dem Straßenpflaster eine Bronzetafel regelrecht begraben worden.¹⁷ Bei der Tafel handelt es sich um das siebte ausgefertigte Exemplar eines erweiterten Erneuerungsvertrages, abgeschlossen zwischen Großkönig Tuthalija IV. von Hatti und König Kurunta von Tarhuntassa.¹⁸ Diese Dispositivurkunde muß – sollte die Reihenfolge der im Kolophon angegebenen

1978 – bei K. Bittel, Hattuscha. Hauptstadt der Hethiter, Köln 1983, 68 Abb. 35; vgl. Neve, AA 1984, 376 Abb. 45b = jüngere Phase. In beiden Publikationen scheint kein Wort darüber verloren. Auch P. Neve, in: Anatolica 14 [1987], 48 läßt die gewünschten Informationen vermissen.

¹¹ Puchstein (s. Anm. 2) Tf. 12 (Aufstellung); H. Th. Bossert Altanatolien, Berlin 1942, Nr. 481f. und 484–487; E. Akurgal – M. Hirmer, Die Kunst der Hethiter, München 1961, Tf. 66–69 (zur Beurteilung von Details am besten geeignet); Naumann (s. Anm. 2) 286 Abb. 377f.; Bittel (s. Anm. 2) 229 f. Abb. 265 f.

¹² Vorys Canby, JNES 34, 243 erwägt eine Löwenprotome. Wegen des Kopfputzes (vgl. unten bei Anm. 39) halte ich Sphingen für wahrscheinlicher. – Nachtrag: Die Schrägaufnahme bei Neve, AA 1992, 331 Abb. 30 läßt wenigstens einen Körperansatz auf der Laibung erkennen.

¹³ Bossert (s. Anm. 11) Nr. 676; P. Meriggi, Manuale di eteo geroglifico, II, Rom 1975, 290: 3^a serie no. 42. Nicht ediert von K. Bittel (so ebd.) sondern von H. Th. Bossert, in: AfO 7 (1933–1934), 183 Abb. 15 (hier Abb. 5).

¹⁴ Bossert, AfO 7, 183 dachte an eine Prinzeninschrift, E. Laroche (s. bei Meriggi [s. Anm. 13]) emendierte KÖNIG zu STADT? und erkannte, wie P. Meriggi, auf eine Schreiberinschrift.

¹⁵ Linksläufig: L. 326-77-209-17-312 = *tu₄-ni-(i)a* KÖNIG MANN. Der PN ist kappadokisch als Dunia (E. Laroche, Les noms des Hittites, Paris 1966, Nr. 1375 belegt; zum Wechsel *du* → *tu* vgl. die Schreibung Duthalija : Tuthalija, Daduheba : Taduheba. L. 312 dürfte als „Beruf/Titel/Rang“ aufzufassen sein, weil LU = *ziti*, „Mann“, in PN in aller Regel *ziti:i* (= L. 312–376) geschrieben wird. – L. = E. Laroche, Les hiéroglyphes hittites, I. L’écriture, Paris 1960.

¹⁶ Neve, AA 1987, 405ff. Abb. 21; vgl. folgende Anm.

¹⁷ Neve, AA 1987, 405ff. Abb. 21–23. Zur Eintragung der Fundstelle in die ältere der beiden Bauphasen Yerkapis s. unten bei Anm. 67; s. hier Abb. 3d.

¹⁸ Ediert von H. Otten, Die Bronzetafel aus Boğazköy. Ein Staatsvertrag Tuthalijas IV., Wiesbaden 1988 (StBoT, Beiheft 1); ders., Die 1986 in Boğazköy gefundene Bronzetafel. Zwei Vorträge, Innsbruck 1989 (Innsbrucker Beiträge zur Sprachwissenschaft, 42), 7ff. Zum Kolophon: K. Watanabe, in: Acta Sumero-Logica 11 [1989], 262ff. zustimmend, was die Reihenfolge und das siebte Exemplar angeht, und (m. E. zu Recht) ablehnend, daß nur die Exemplare für Tuthalija und Kurunta in Bronze ausgefertigt worden seien. Nicht überzeugend: G. Beckman, in: WdO 20/21 [1989–1990], 293 Anm. 20.

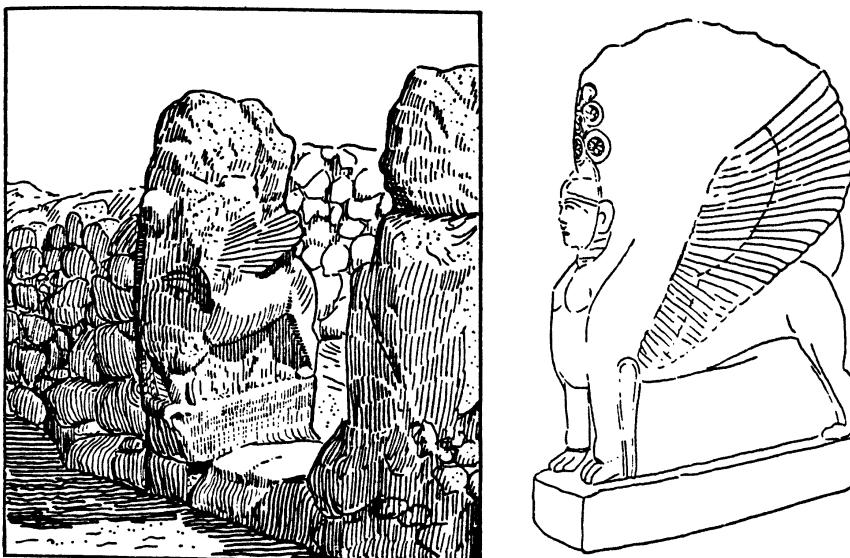


Abb. 4

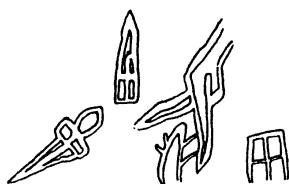


Abb. 5

Deponierungsorte verbindlich sein – aus dem Palast von Tarhuntassa herbeigeschafft worden sein¹⁹ und der Ort Yerkapı über eine Bestimmung verfügt haben, in die sich Vertragstafel, Anwesenheitsinschrift und Sphingen eingliedern lassen. Für ihre Ermittlung könnte von Bedeutung sein, daß sich vom Sphingenturm Sichtachsen²⁰ zum sog. Königstor (s. Anm. 63), zum Löwentor und mittig zu den Gebäudekomplexen auf und um Nişantepe ergeben, unter denen einer das – immer außerhalb der Burg gesuchte – Staatsarchiv und Verwaltungszentrum zu sein scheint.²¹ Da die Achsen im Stadtplan ein

¹⁹ J. Börker-Klähn, in: AoF 20 [1993], 235ff.

²⁰ Auf die Existenz von Achsen im Stadtgebiet hat wiederholt P. Neve aufmerksam gemacht. Daß in allen Fällen unwesentlich war, ob es sich um Sichtachsen handelte, brachte Vorsys Canby (s. Anm. 8) 245 bezüglich der Yerkapı-Sphingen zum Ausdruck: es sei nicht wichtig gewesen, sie zu betrachten, wohl aber, ihre Anwesenheit zu spüren. Die später erfolgte Ausgrabung der Turmerweiterung (s. Anm. 10) gibt ihr Recht: ein vor die Sphingen gelegter schmaler Raum (Abb. 3d) muß in der jüngeren Phase jeden Blick darauf verwehrt haben.

²¹ Der Grabungsbefund von 1991 (Neve, AA 1992, 307ff.) konnte hier nicht mehr verwertet werden. (I/’93).

symmetrisches Rhomboid beschreiben (vgl. Abb. 9)²², scheint nicht der Zufall zu walten.

Die apotropäische Aufgabe der Sphinx bedarf keiner literarischen Beweissicherung mehr und teilt sich schon in Art und Ort der Aufstellung mit; das Wesen verheit Schutz durch Präventivbedrohung und steht mit dieser kontrapunktischen Mentalität im Rahmen des bei Hethitern und Ägyptern gleichermaßen gepflegten dualen Weltverständnisses. Kaum jemand wird allerdings voraussetzen wollen, daß deshalb die Vorstellungen der Hethiter von der Sphinx mit denen der Ägypter identisch sein müssen, aber ebensowenig ist vorstellbar, daß es sich um durchweg verschiedene handeln müßte.

Der Sphinx von Gizeh, ursprünglich Grabwächter, wurde zur Zeit der 18. Dynastie als Morgensonne Harachte, d. h. „Horus vom Horizont“, aufgefaßt und infolge der Assimilation eines Nergal und Ninurta vergleichbaren kanaanäischen Gottes aus dem Haurān als Horon verehrt.²³ Damit liegt eine Verbindung chthonischer Aspekte mit dem entstehenden Sonnenlicht vor. Über den Himmelsgott Horus – „den oben befindlichen“ in Gestalt des Falken mit den Augen ‚Sonne‘ und ‚Mond‘ – ist der Sphinx mittelbar mit der Königsideologie verknüpft, und zwar dergestalt, daß der nun ebenfalls falkenköpfige Sonnengott Re aufgespalten ist in Horus und die (oberägyptische) Königsmacht Seht²⁴, die beiden Haupterscheinungsformen Pharaos. Über den König sind einbezogen in die Astralrepräsentation assoziierte Elemente wie Hathor²⁵, die als „Haus des Horus“ Personifikation des königlichen Palastes und zur Himmelsgöttin aufgestiegen ist. Ebenfalls einbezogen in dieses Gedankengebäude ist die ägyptische Flügelsonne²⁶, in der die Falkenflügel des Horus mit der Sonnenscheibe zum Symbol des gottbegnadeten Königtums verschmolzen. Dabei geben die Flügel das Sinnbild des Firmamentes und als Behedeti zugleich das der Thronstätte ab.²⁷ „Als politisch-religiöses Symbol des ... Staats- und Herrschaftsbegriffes wirkt die Flügelsonne als göttliche Schutzmacht des Königtums und zugleich als Bild des in dieser Gottverbundenheit über dem Land waltenden Königs. Alles, was die Flügelsonne bekrönt und umspannt, ist in diesen Herrschafts- und Ordnungsbegriff einbezogen“ (Anm. 26).

An Bausteinen, die auch hethitischer Weltauffassung entsprechen, finden wir in dieser Skizze den König als irdische Erscheinungsform des Sonnengottes wieder und einen in Tag- und Nachtgestirn geschiedenen, durch den Himmel und die

²² Ein größeres Rhomboid ergibt sich auf dem Plan der Gesamtstadt mit Linien zwischen östlich: Yerkapi-Büyükkale-Tempel I, mittig: Yerkapi-die kleinen Burgen-Tempel I, westlich: Yerkapi-Tayalikkaya-Tempel I; vgl. oben Einleitung. Hier scheint derselbe Zeitgeist zum Ausdruck gekommen wie beim Bau der Fassade von Iflatun Pınar (J. Börker-Klähn – L. Meitner – K. Peckeruhn, in: ArOr 55 [1987], 176ff.).

²³ W. Helck, Ägypten, in: H. W. Haussig (Hrsg.), Wörterbuch der Mythologie, Bd. 1, Stuttgart 1965, 353 s. v. Harachte und Harmachis mit Querverweisen; vgl. hier Anm. 49.

²⁴ Ebd. 396 mit Querverweisen. ²⁵ Ebd. 356ff. mit Querverweis ‚Sonnenauge‘.

²⁶ D. Wildung, in: Lexikon der Ägyptologie (LÄg), III, Wiesbaden 1977, 277ff. s. v.

²⁷ E. Otto, in: LÄg I, Wiesbaden 1975, 683 s. v. Behedeti und H. Altenmüller, in: LÄg II, Wiesbaden 1977, 93ff. s. v. Falke.

Unterwelt zyklisch kreisenden Sonnengott. In Ägypten ist der Sphinx „topographisch“ an der Nahtstelle zwischen beiden Sphären angesiedelt. Eine ägyptischer Ansicht vergleichbare Funktion der Flügelonne ist dadurch gewährleistet, daß in Hatti das Symbol des Sonnengottes zur Umschreibung der königlichen Selbstbezeichnung **DUTUŠI**, „meine Sonne“, genutzt wird und auf Aedicula-Siegeln in adäquater Position erscheint.²⁸ Letztlich ist nicht auszuschließen, daß die Hethiter mit **NIN.É.GAL**, der **BĒLET EKALLIM** („Herrin des Palastes“)²⁹, eine Hathor entsprechende Personifikation meinten, die in einer Subspecies der insgesamt auffällig heterogen auftretenden hethitischen Sphingen³⁰ Trabanten hat.³¹ Beiden Kulturreihen gemeinsam ist das Auftreten von Sphingen unter zweierlei Geschlecht.

Bei den hethitischen Flügelsonnen ist die Scheibe – wie in Ägypten – das ältere, „die Krone“ vertretende Element, wie die Mehrheit der Tarbarna-Siegel aufzeigt: deren Zentrum ist mit einer Rosette (L. 190) gefüllt, was der Glyphe L. 290 = -hal- entspricht und wohl akrophonisch *halmašitt-*, „Thron“ (GIŠ/DAG), zu lesen ist.³² Daß die Flügelonne auf eine Personifikation zielt, indem der Diskus mit Gesichtszügen belebt ist, ist einem an der hethitischen Peripherie entstandenen Siegel zu entnehmen (Abb. 6).³³ Die selten fehlenden Voluten hethitischer Flügelsonnen schließlich lassen sich über den *kalmuš-* – das Würdezeichen, in das sich Sonnengott und Großkönig teilen – als Sonnenstrahl identifizieren.³⁴ Wenn vergleichbare Voluten – einzeln oder im Bündel – die

Gesichter hethitischer Sphingen rahmen, so weist das nicht nur auf vollplastische, aus diversen Materialien zusammengesetzte Vorbilder, sondern der rein deskriptive, für das Phänomen gebräuchliche Terminus „Hathorlocke“ trifft auch den Sachverhalt: die in den Bereich des wohl nicht nur ägyptischen Sonnengottes aufgerückte ‚himmlische Palastfrau‘ (s. Anm. 25) hat den Sphingen ihre Perücke „geliehen“. In summa (Abb. 7)³⁵ erkennen wir in hethitischen Sphingen



Abb. 6

²⁸ Zur Beziehung zwischen Sonnengott und Flügelonne: J. Börker-Klähn, in: ed. M. J. Mellnik – E. Porada – T. Özgüç, *Aspects of Art and Iconography: Anatolica and its Neighbors. Studies in Honor of Nimet Özgüç* (Ankara 1993), 340ff.

²⁹ Eine eigene Behandlung fehlt, s. einstweilen V. Haas, *Hethitische Berggötter und hurritische Steindämonen*, Mainz 1982, 27. NIN.É.GAL tritt schon althethitisch im Totentempel *hešta-* in Erscheinung und beim KI.LAM-Fest.

³⁰ Zu den Typen s. Vorys Canby (s. Anm. 8) 225ff. – Bei konstanter Grundbedeutung scheinen sie dem jeweiligen Zusammenhang – vornehmlich bei der Kopfbedeckung – angepaßt, d. h. es handelt sich offenbar weniger um Trabanten einer Gottheit als um bildlich umgesetzte verselbständigte Abstrakta, die verschieden zugeordnet werden konnten. Eine Wesensunterscheidung scheint zwischen geflügelten und ungeflügelten zu bestehen.

³¹ Die in der „Palast-Stadt“ Alaca Höyük kämen in Frage.

³² Ausführlich J. Börker-Klähn, in: *Syria* 70 [1993].

³³ E. Masson, in: *Syria* 52 [1975], 222 u. 235 Nr. 10.

³⁴ Börker-Klähn (s. Anm. 28) 340 unter Rückverweis auf E. Laroche.

³⁵ In Abb. 7 ist berücksichtigt, daß auch der (Doppel-)Adler mit Rumpf – Flügeln – Voluten über dieselben Bausteine verfügt wie Flügelsonnen und Sphingen. Zur Doppelung des Kopfes vgl.

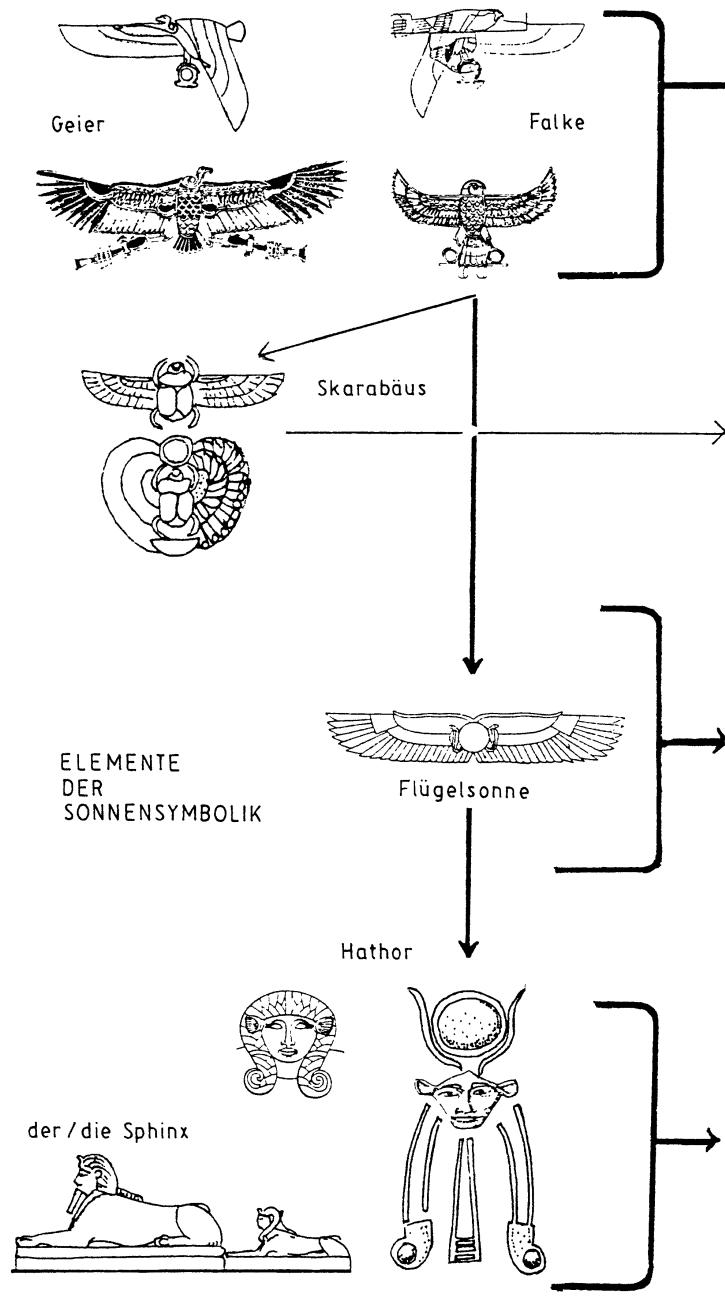
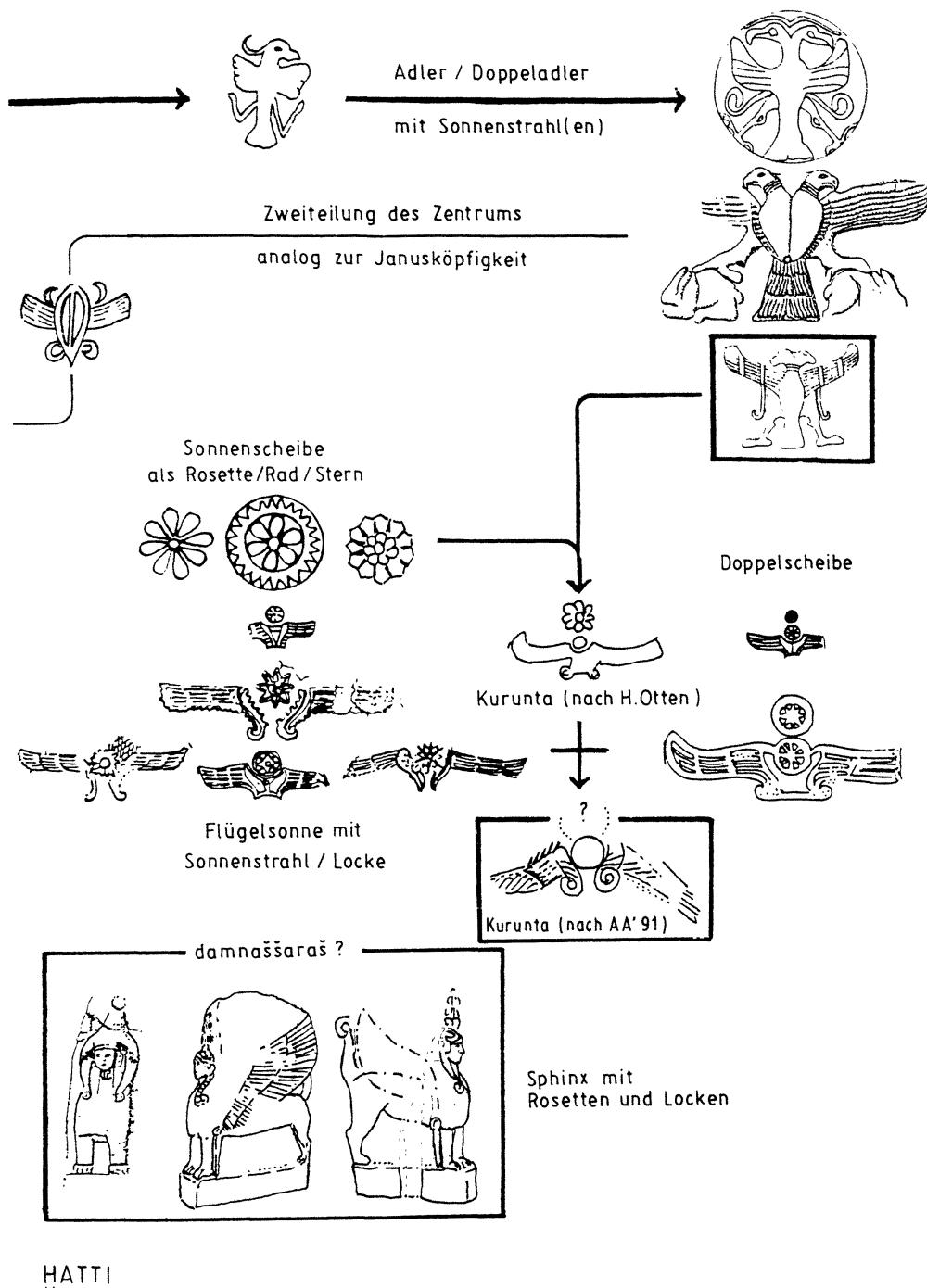


Abb. 7a

Der hethitische Areopag: Yerkapı, die Bronzetafel und der „Staatsstreich“

141





Tafel I,2

– d. h. in ihrem menschlichen Gesicht, ihren Locken und ihrem Flügelpaar – dieselben Elemente, aus denen Flügelsonnen zusammengesetzt sind, und es kann damit keinem Zweifel unterliegen, daß Sphingen auch in Hatti in den Umkreis des Sonnengottes gehören und folglich Bestandteil der Königsideologie sein müssen. Ihrer archäologisch dokumentierten Bindung an Tor und Tür (s. Anm. 8) sind Textbefunde gegenüberzustellen, denen gemäß nicht nur das Tor zur Unterwelt von den Damnassara-Gottheiten behütet wird. Da diese Lokalität als Ein- und Austrittsort des Sonnengottes auf seiner täglichen Bahn gelten darf, wäre die Parallelität mit ägyptischen Anschauungen überaus eng, würden *damnaššaraš* Sphingen meinen³⁶, und das ist mehr als nur wahrscheinlich, zählen doch die *damnaššaraš* zu den Eidgöttinnen³⁷, während der allwissende Sonnengott das Richteramt ausübte.³⁸

Die Zwitterstellung zwischen Haarlocke und Sonnenstrahl ist an den Türspingen Yerkapis durch zopfartige Stilisierung besonders deutlich zum Ausdruck gebracht. Daneben weisen sie zwei hervorhebenswerte Besonderheiten auf. Zum ei-

nen erregt der Kopfputz der Sphingen Aufmerksamkeit, dessen Detailtreue für eine der Realität abgesehene Kappe spricht. Dicht auf dem Schädel sitzt, an den Schläfen vermittels Zungen gehalten, ein Helm, dessen Vorbild ein Metallgerüst mit Lederbändern vereint haben dürfte (Tf. I,2).³⁹ Die Stabilität der Konstruk-

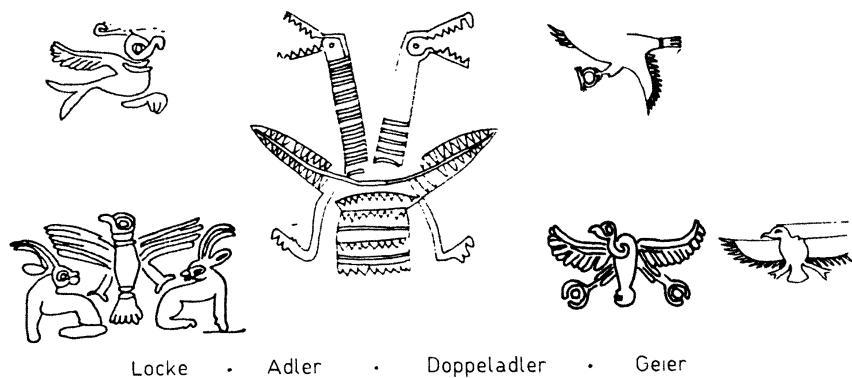
die der Sonnenscheiben. En detail ist der Sachverhalt für die Erörterung hier unerheblich und einer separaten Darlegung vorbehalten

³⁶ Diese Idee hatte schon H.-G. Güterbock, in: RHA 68 [1961], 15 mit Anm. 21. Mit Vorbehalt folgt Otten (s. Anm. 18) 35 (Kommentar zu BT § 6 = I 43). Der Identifikation steht die Glossa des Hesychios (δάμνος ἵππος τυρρηνοί: Laroche [s. Anm. 15] Nr. 304) nur scheinbar im Wege. *damna-ššara* ist Denominativ von *dama-šš-*, „bedrängen“ (J. Tischler, Hethitisch-deutsches Wörterverzeichnis, Innsbruck 1982 (Innsbrucker Beiträge zur Sprachwissenschaft, 39), 83 s. v.), und griech. δαμάζω-, NF: δαμάω-, „zähmen, bändigen; überwältigen, bezwingen“ (vgl. J. Friedrich, Hethitisches Wörterbuch, Heidelberg 1952, 207 s. v.), zeigt doch wohl, daß es sich nicht um eine Übernahme aus der hethitischen in die griechische Sphäre handelt (s. schon myk. *iqa* und potnia *iqeja*: St. Hiller [– O. Panagi], Die frühgriechischen Texte aus mykenischer Zeit, Darmstadt 1986, 296 f.). Die Gemeinsamkeiten, die sich zwischen Hethitern und frühen Griechen auftun mit der heth. „Paradies“-Vorstellung von einer Weide und Pferdeopfern sowie mit der Rolle des Pferdes im griechischen Totenkult, sind davon unberührt. Vgl. hier Anm. 47 und zu *damnaššaraš* noch Anm. 42.

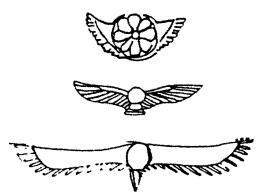
³⁷ Vgl. dazu W. Helck, Die Beziehungen Ägyptens und Vorderasiens zur Ägäis bis ins 7. Jh. v. Chr., Darmstadt 1979, 153 f.

³⁸ E. von Schuler, Kleinasien, in: Haussig (s. Anm. 23), 199 s. v. Sonnengottheiten.

³⁹ Zum Vergleichen eignen sich vor allem die Aufnahmen bei Akurgal – Hirmer (s. Anm. 11).



SONNENSYMBOLIK:
DAS MEDIUM SYRIEN



Flügelsonnen
Hathor



Abb. 7b

tion ist durch den hochragenden Aufsatz bedingt. Er vereint drei im Durchmesser himmelwärts sich verjüngende Rosettenpaare, und jede Rosette wird gehalten durch eine aus einem geflochtenen Zopf abgeteilte Strähne. Hakenartig wie der *kalmuš* oder Sonnenstrahl greift sie – bei den beiden größten im Uhrzeigersinn, bei den vier anderen gegenläufig⁴⁰ – um die Rosetten, als sei die Konstruktion ein Sinnbild dafür, wie der *kalmuš* des Sonnengottes und Großkönigs größere und kleinere Throne umschließe. Da wir mit Kargamis und Tarhuntassa zwei seit Hattusili III. einander gleichgestellte⁴¹ und anderen Herrschaften überlegene Königtümer unterhalb des Großkönigs kennen, scheint es nicht abwegig, in dem Kopfaufsatz das Symbol der staatlichen Ordnung zur Spätzeit zu sehen. Zum anderen wachsen die Flügel nicht aus dem Leib der Sphingen, sondern sind an einem Pflock befestigt, der als separates Teil dicht neben den vorderen Löwentatzen steht bzw. am Oberschenkel befestigt zu denken ist.⁴² Auch das weist auf vollplastische, aus mehreren Materialien zusammengefügte Vorbilder, bei denen die Flügel sogar beweglich gewesen sein dürften, wahrscheinlich abnehmbar zu dem Zweck, sie bei Prozessionen umherzutragen oder – wie syrische Darstellungen der Zeit des Mittani-Reiches nahelegen – über dem leeren Thron⁴³ bzw. auf einer scheibenbekrönten Stange zu befestigen.⁴⁴ Diese Annahme vollplastischer Figuren mit beweglichen Teilen harmoniert mit der Erwähnung tragbarer *damnaššaraš* (in KUB XVI 34 I 5f.) und vor allem mit der von drehbaren *damnaššaraš* (in KUB II 3 III 25–32), deren Augen unablässig auf den König gerichtet sind.⁴⁵ Unter Berücksichtigung der

⁴⁰ Beschreibung der rechten Seite; die linke natürlich spiegelbildlich gehalten. – Beachte den gleichen Aufsatz nunmehr bei den sonst abweichenden Torsphingen vom Nişantepe: Neve, AA 1992, 326ff. Abb. 22–26. Dazu: J. Vorys Canby machte mir mit Hilfe einer bei bestimmtem Lichteinfall getätigten Farbaufnahme schon vor Erscheinen dieses Grabungsberichtes glaubhaft, daß die Sphingen in Höyük bei Alaca einen hohen und spitz zulaufenden Kopfaufsatz besäßen, was Neve (vgl. ebd. Abb. 28) nicht bemerkt hat; das macht die Parallelität noch enger. Ich halte es für möglich, daß im Falle Alacas Rosetten in Farbaufrag ergänzt waren.

⁴¹ Bronzetafel § 18 = II 79ff. (Otten [s. Anm. 18]). Zur zeitlichen Abfolge D. Sürenhagen, in: OLZ 87 [1992], 341ff. bes. 347ff.

⁴² K. Bittel, Boğazköy. Die Kleinfunde der Grabungen 1906–12, Leipzig 1937 (WVDOG 60), 9 hat das offenbar nicht so gesehen. Aber er hat natürlich recht mit dem Hinweis, daß die Löwenprotomen vom sö. Oberstadttor (ders. [s. Anm. 10] Tafelabb. 13) über dasselbe Merkmal verfügen. Könnte das genügt haben, die nur als Protomen vorhandenen Löwen als geflügelt auszuweisen? Und macht sie das womöglich auch zu *damnaššaraš*?

⁴³ H. Frankfort, Cylinder Seals, London 1939, Tf. XLII b = L. Delaporte, Catalogue des cylindres orientaux. Musée du Louvre. II. Acquisitions, Paris 1923, Nr. 951: zwei in Äußerlichkeiten unterschiedene ‚Helden‘ halten einen Hocker; darüber schwebt die Flügelonne. Vgl. zum Motiv den Stein vom Tell Halaf (9. Jh.?; Bittel [s. Anm. 2] 221 Abb. 256), wo die Flügelonne unmittelbar auf dem Hocker aufsitzt.

⁴⁴ Frankfort (s. Anm. 43) Tf. XLII o = AM 55 (1930) Tf. II : 6 (Tiryns 6214): von Stiermenschen gehalten.

⁴⁵ Damit ist die Skepsis, die Güterbock (s. Anm. 36) gegen seine Gleichsetzung von Sphingen mit *damnaššaraš* selbst hegte, gegenstandslos. – Zum Vorgang ist vielleicht die in ugaritischen und biblischen Texten gängige Floskel ‚das Antlitz auf jemanden richten‘ (O. Loretz, Ugarit und die

möglichen Etymologie als etwa ‚Bedrängnisse‘ (s. Anm. 36) und ihrer Torhüterfunktion in der Unterwelt kann das nur so verstanden werden, daß sie eine Art Kontrollfunktion über die Majestät ausübten, von der womöglich Tod und Leben des Großkönigs abhingen: als nämlich dem Jäger Kessi träumte⁴⁶, am Tor den *damnaššaraš* begegnet zu sein, deutete man den Traum als Ankündigung des nahenden Todes.

Bündeln wir hier die Möglichkeiten und Erkenntnisse, so sollte im Ausgangspunkt, dem Turm mit den Sphingen auf Yerkapı – im Scheitel des Stadtbogens und über dem Tempel von Wettergott und Arinnäischer so stehend wie in den Götterlisten zeitgenössischer Staatsverträge der Sonnengott vor diesen beiden – eine Institution ansässig gewesen sein, in der alle Aspekte vom Sonnengott über die Todesbeschwörung bis zum Großkönig aufgehen. Nun war das Leben des Großkönigs allerdings sakrosankt, wie der Telipinu-Erlaß § 29 indirekt fordert⁴⁷ und das Schicksal Urhi-Teššubs bezeugt.⁴⁸ Das schränkt die Bedrohung der Majestät durch die Damnassara-Sphingen⁴⁹ aber nur scheinbar auf ein *memento mori* ein; wir stehen keineswegs vor einer bloßen Allegorie, sondern sind realiter mit der Möglichkeit des „Sterbens zu Lebzeiten“ konfrontiert. Das Paradoxon löst sich auf Umwegen.

É(D)*HAMRI*- ist eine Assyrern, Hurritern, Ugaritern und Hethitern gemeinsame Einrichtung⁵⁰, aber wegen der Zuordnung zur göttlichen Sphäre kein Heiligtum. Erst die Einbeziehung neuer assyrischer Belege durch B. Menzel⁵¹

Bibel, Darmstadt 1990, 176 Anm. 601) zu vergleichen, womit ein göttlicher Auftrag bildhaft umschrieben wird.

⁴⁶ Von Schuler (s. Anm. 38) 182 s. v.

⁴⁷ 2 BoTU 23 A II 45ff.: „Von der Sippe sollst du keinen töten!“, vgl. ähnlich auch ebd. 35ff. (§ 27).

⁴⁸ Da der Großkönig mittels Stellvertreterschaft der göttlichen Natur teilhaftig war, wäre seine Verurteilung zum Tode einem Sakrileg gleichgekommen. Nach einer Absetzungsverfügung aber galt immer noch Telipinu-Erlaß § 29: s. Anm. 47.

⁴⁹ Durch die Gleichsetzung wird die Parallelität mit Ägypten noch enger, weil die *damnaššaraš* in Listen dem Gott Šuwalijatt vorangehen (Güterbock [s. Anm. 36]). Der aber ist, geglichen mit (hurr.) Tašmišu und sum. Ninurta (ebd. 13), charakterlich Horon verwandt (vgl. oben Anm. 22). Šuwalijatts Position lässt sich durch seine Qualität als Bruder von Teššub und Šaušga, als des Wettergottes Wesir und durch seine Vorbereitungen zur Schlacht im Ullikummi-Gesang (vgl. Haas [s. Anm. 29] 153ff.) eingrenzen. Von der kriegerischen Šaušga wiederum lässt sich unter Verweis auf Ištar als Morgenstern (ebd. 83) eine Brücke zu „Horus vom Horizont“ = Harachte schlagen. Sollte nun der Morgenstern gleich der Ištar *hawurni* („I. der Erde“) der Liste j (vgl. Güterbock [s. Anm. 36]) sein, dann löst sich aber über die ‚Pferdegottheit‘ Pirwa als kanesischer und männlicher Ištar-Šaušga (ebd. 14) das durch die Glosse des Hesychios (s. Anm. 36) aufgeworfene Problem. Wir ständen vor zwei parallelen Gruppierungen, (a) dem Sonnen-gott der Erde und den *damnaššaraš*-Sphingen einerseits und (b) Šaušga-Pirwa mit den Rossen andererseits. Beide Gruppen hätten in verwandter Bedeutung parallel nach Westen gewirkt.

⁵⁰ Belegübersicht bei V. Haas – G. Wilhelm, Hurritische und luwische Riten aus Kizzuwatna, Kevelaer – Neukirchen-Vluyn 1974 (AOAT Sonderreihe, 3), 116f.

⁵¹ B. Menzel, Assyrische Tempel. Untersuchungen zu Kult, Administration und Personal, Rom 1981 (Studia Pohl. Series maior, 10/I u. II), I 38 u. 67ff., II 26 Anm. 295; 35 Anm. 409; 35ff. Anm. 416–419; 69 Anm. 882. Demgegenüber ist CAD Ḫ auf dem Stand von 1956.

verschafft Aufklärung: *BĪT HAMRI*⁵² gehörte zwar zum Kult des Wettergottes Adad, befand sich aber außerhalb des Tempels. In Assur war es, dem Assur-Tempel zugehörig, die Stelle der Rechtsprechung und der Vereidigung am Schwerte Assurs, und es existierte, fremdem Einfluß entspringend, altassyrisch bereits im Kārum Kanes. In Arbela lässt sich als Ort des *BĪT HAMRI* ein Stadttor nachweisen. Das heißt mit anderen Worten: *HAMRU* ist Gerichtsstätte; das Gericht tagte in Stadttoren, und das kann nach Maßgabe überlieferter Grundrisse nur im ersten Stock der Fall gewesen sein, denn unten finden sich außer dem Durchgang Wachlokale und je nachdem Treppen oder Kammern (Abb. 8).⁵³ Mehrere Anhaltspunkte zeigen, daß es sich in Hatti nicht anders verhalten haben kann.

So wird KUB XXIII 11 von einem mittelhethitischen Tuthalija nach der siegreichen Kampagne gegen Assuwa II 13'-III 8 in ersichtlich negativem Zusammenhang für die Genannten berichtet, der Großkönig habe Pijamarunda und Malaziti dem „Wettergott des Torbaus [im] Torbau“ übergeben.⁵⁴ Wir erkennen: Tuthalija hat sie vor Gericht gestellt, und als Richter amtierten, entsprechend der Kompetenzteilung in der hethitischen Gerichtsbarkeit⁵⁵, die Priester des Wettergottes. Sodann ist es M. Marazzi gelungen, H.-G. Güterbocks Lesung der bildluwischen Inschrift auf dem Löwentor in den zutreffenden Zusammenhang zu rücken: das Tor hat ausweislich der Beschriftung *lu-lu-u* mit einem moralisch positiven, weil auf Reinheit fußenden Zustand zu tun, und das vereinbart sich mit einer Gerichtsstätte insofern, als Schuld gleich Unreinheit und Unschuld Reinheit bedeutete.⁵⁶ Die Anbringung einer entsprechenden Charakterisierung des Tores auf der Stadtinnenseite dürfte auf den Umstand rekurrieren, daß Unreinheit zum Stadttor hinausgejagt wurde.⁵⁷ Hattusili III. liefert die Bestätigung für das Gesagte, wenn er Apol. I 20 bekennt: „Wegen der Hand Ištars, meiner Herrin, sah (= erfuhr) ich *lulu*“; er war in den Prozessen, die

⁵² Ich wähle im folgenden für akkadische Wörter die bei Hethitologen übliche Umschrift in kursiven Großbuchstaben.

⁵³ Den Zugang zum ersten Stock wird man sich, wie in mittelalterlichen Städten vielfach üblich, über stadtwärts dem Turm vorgelegte Holztreppen denken müssen. Betreffs der Räumlichkeiten über dem Torweg vgl. die Rekonstruktion des ‚Unteren Westtores‘ von Hattusa bei Naumann (s. Anm. 2) 280 Abb. 366f. (hier Abb. 8).

⁵⁴ Übersetzung bei G. del Monte – J. Tischler, Die Orts- und Gewässernamen der hethitischen Texte, Wiesbaden 1978 (RGTC 6), 52f. s. v. Ašuwa. Zu den Personen in KUB XXIII 11 (Annalen eines Tuthalija) und der Unterscheidung Pijamarundas (Pijamaradus = SUM-*ma*^DKAL/LAMMA) von dem gleichnamigen Sohn des Uhhaziti (Uhhā-LŪ) von Arzawa: S. Heinhold-Kramer, in: Or 52 [1986], 47ff. mit Rückverweis und Korrekturzusatz S. 62; dies., Arzawa, Heidelberg 1977 (THeth 8), 383f.

⁵⁵ J. Börker-Klähn, in: SMEA 30 [1992], 95ff.

⁵⁶ M. Marazzi, in: OrAnt 25 [1986], 51ff. bes. 54–57/oben. Eine adäquate Übersetzung von *lulu(t)*-fehlt; man behilft sich mit „Wohiergehen; Gedeihen“ o. ä.: vgl. H. Otten, Die Apologie Hattušilis III., Wiesbaden 1981 (StBoT 24), zu I 20.

⁵⁷ Vgl. den noch biblisch belegten Sündenbock: Haas (s. Anm. 29) 110; V. Haas, in: RIA 7, Lief. 3/4, Berlin – New York 1988, 234ff. s. v. Magie und Zauberei, bes. 254.

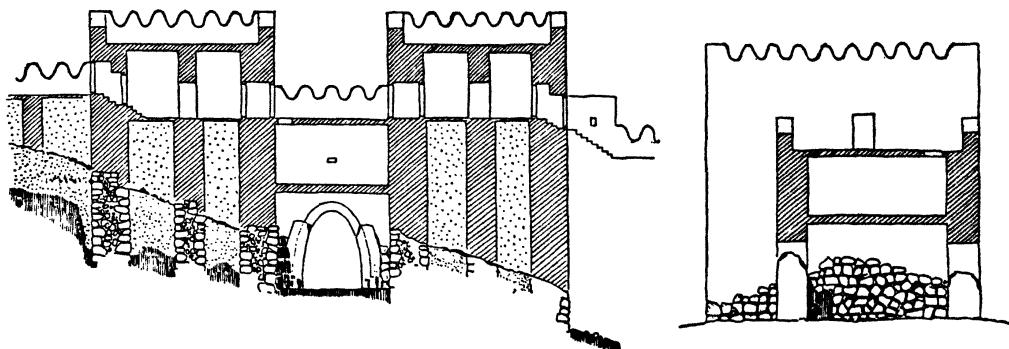


Abb. 8

die Ištar-Priesterschaft gesteuert hatte, für unschuldig befunden worden. Den Brückenschlag zum ‚Wettergott im Torbau‘ als höchster Gerichtsinstanz im anstehenden Fall nun ermöglichen die Listen der göttlichen Garanten in zwei Tarhuntassa-Verträgen: die auf der Bronzetafel (III 86) abgekürzte Gottheit **D^Lulutaššiš** gibt sich im Ulmi-Teššub-Vertrag (KBo IV 10 Vs. 53) zu erkennen als **D^U lulutaššiš**, als „der zu *lulut-* gehörige Wettergott“. Das rückt ihn natürlich in engste Nachbarschaft zum ‚Wettergott des Eides‘. Wenngleich die „Arbeitsteilung“, d. h. Kompetenz und Zusammenwirken, der wichtigsten Eidgottheiten noch der Aufhellung bedarf, so teilt dieser Zeus **Ὀρκίος** die beschriebenen Wesenszüge doch zwangsläufig mit dem Kollegen Mond⁵⁸ und vor allem mit Išhara. Als *hamrawanni-* bzw. *hamrišhara-* – als Inhaberin des É **HAMRI-** – schlägt Išhara⁵⁹ den Bogen zu der in Rede stehenden Institution, und mit all dem harmoniert schließlich der viel berätselte Terminus **LUGAL-an aška-**, „des Königs Tor“, das E. von Schuler als ständigen Sitz des Gerichtes zu bestimmen vermochte.⁶⁰ Entsprechend fand man jüngst bei Straßenbauarbeiten unweit des Löwentores eine bronzenen Schwertklinge mit akkadischer Beschriftung, die den

⁵⁸ J. Börker-Klähn, in: H. Otten – E. Akurgal – H. Ertem – A. Süel (Hrsg.), *Hittite and other Anatolian and Near Eastern Studies in Honour of Sedat Alp*, Ankara 1992, 70.

⁵⁹ G. Frantz-Szabó, in: RIA 5, Berlin – New York 1976–1980, 177f. (auch W. G. Lambert, ebd. 176f.); zu *hamrawanni-* s. Laroche (s. Anm. 15) S. 260; zu *hamrišhara-* s. H. Otten, *Hethitische Totenrituale*, Berlin 1958, 94f.

⁶⁰ Bei Marazzi (s. Anm. 56) 54 mit Anm. 12 (Rückverweis) und E. von Schuler, in: R. Borger – H. Lutzman – W. H. Ph. Römer – E. v. Schuler, *Rechtsbücher*, Gütersloh 1982 (TUAT I), 106 Anm. f zu § 49. An „des Königs Tor“ sind Fundsachen abzugeben (§ 71), und dort wird Sodomie als offensichtliches Kapitalverbrechen verhandelt (§ 187f.); die darin zum Ausdruck kommende breite Zuständigkeit dürfte vor-großreichszeitlichen Gepflogenheiten entsprechen. Daneben gab es die mobile Gerichtsbarkeit des Königs (s. HG § 49: Diebstahl), bei der der Delinquent „zum Rade“ gerufen wurde. Es scheint mir unglaublich, daß es sich bei diesem Rad um das des königlichen Streitwagens und insgesamt um eine indogermanische Eigentümlichkeit handelt: der König reiste in der Kutsche oder ritt, und es ist bei den Hethitern keine Institution erkennbar, die zweifelsfrei auf ihr Indogermanentum zurückgeführt werden könnte.

Gegenstand als Assuwa-Beute eines mittelhethitischen Tuthalija ausweist.⁶¹ Der Großkönig hatte, zusammen mit anderen Schwertern, dieses Fundstück „dem Wettergott, seinem Herrn“ an nicht genannter Stelle geweiht. Damit scheint ein klarer Bezug zum Schicksal Pijamarandas und Malazitis und zu LUGAL-an aška gegeben: man darf folgern, die Objekte müßten Generationen nach ihrer Deponierung wohl bei Gericht aus einem Tor im Altstadtring in die Asservatenkammer des Löwentores⁶² verlagert und in Zusammenhang mit der Aufgabe der Stadt Hattusa in dessen Nähe verstreut worden sein.

An diesem Punkte scheint es nützlich, daran zu erinnern, daß die staatlichen Organisationsformen zwischenzeitlich mit Gewißheit einem Wandel unterworfen gewesen sind (Anm. 55), der die Justiz mit einbezogen haben muß, so daß angesichts der in späten Nachrichten erkennbaren Aufsplitterung der Jurisdiktion mit mehr als einem Gerichtsort gerechnet werden kann. So gerät seines Reliefschmuckes und der dem Löwentor vergleichbar exponierten Lage wegen auch das „Königstor“⁶³ in den Verdacht, Ort der Rechtsprechung gewesen zu

Zum Thema Gerichtsbarkeit gehört wohl auch das Gelöbnis eines silbernen Tores durch Puduheba (KUB XV 22, 3f.). Zur Vorstellung von Hattusa als dem „Ort der Ratsversammlung und des Göttergerichts“ vgl. die bei H. Gonnet, in: Fs Alp (s. Anm. 58) 202 und 203f. gesammelten Belege. Zu personifizierten Toren als Mitgliedern des Götterrates im ugaritischen und biblischen Milieu s. F. M. Cross, in: Temples and High Places in Biblical Times, Jerusalem 1981 (Proceedings ... Hebrew Union College – Jewish Institute of Religion, Jerusalem, 11.–16. 3. 1977), 20.

⁶¹ A. Ünal, in: XXXIX^e RAI, Heidelberg 1992, Résumés: coopération internationale, 70; ders. – A. Ertekin – I. Ediz, in: Müze [1990–1991], 50ff. – *I-NU-MA¹ Du-ut-ha-li-ja* LUGAL.GAL KUR URU A-aš-šu-ya Ū-HAL-LIQ GİR^{H1.A} AN-NU-TIM A-NA DİŞKUR BE-LI-ŠU Ū-ŠE-LI („Als Duthalija, der Großkönig, Assuwa völlig vernichtet hatte, weihte er dem Wettergott, seinem Herrn, diese Schwerter“). Angeblich außer Kontext gefunden, doch war von Scherben am Fundort die Rede.

⁶² Zum Torschmuck, den Protomen zähnefletschender Löwen, vgl. die Aufforderung an den *panku-* (Telipinu-Erläß § 33): „Wenn wieder jemand Böses tut ..., so packt auch ihr ... zu und verzehrt ihn euch mit den Zähnen!“ (Übersetzung I. Hoffmann). Zu Flügellöwen s. Anm. 42.

⁶³ „Königstor“ ist eine moderne Bezeichnung, die sich auf den Vorschlag stützt, das nach Tawinija führende Tor Hattusas könne mit dem Löwentor, folglich „des Königs Tor“ (vgl. Anm. 60) mit dessen Pendant identisch sein. Da Tawinija schon zu Karum-Zeiten erster Bezugspunkt für Hattusa war und der Warenverkehr die Altstadt, des Gefälles wegen, im Norden verlassen haben muß, bevor er das Gebiet der späteren Oberstadt in Richtung Tawinija durchquerte, sollte die Bezeichnung einem alten Tor zukommen (s. die Literatur Anm. 1). Die Kriegerfigur am „Königstor“ wird, des Hörnerhelmes wegen, so gut wie ausnahmslos als Torgott aufgefaßt. Das ist aber nicht zwingend, da wir inzwischen über mehr als eine Darstellung verfügen, die den Großkönig – bei Lebzeiten – in Göttertracht zeigt: s. nur Tuthalijas IV. Umarmungssiegel! P. Neve (AA 1986, 395ff. Abb. 29f.; AA 1989, 316f. Abb. 40 sowie 327 Abb. und Anatolica 14, 64 zu Abb. 16–18) und H. Gonnet (ebd. 70f.) gehen hinter den erreichten Forschungsstand zurück.

Der Helm ist dermaßen realistisch, daß er die Ausrüstung der Epoche spiegeln dürfte. Daß der Krieger barfüßig auftritt, taugt nicht zur Unterscheidung zwischen Gott und Mensch: der Wettergott in Fraktin trägt Schuhe, der „Mann des Sichniederknien“ auf dem hirschförmigen Gefäß in New York und auf dem faustförmigen in Boston (H.-G. Güterbock – T. Kendall, Fs. Vermeule [demnächst]) indes nicht, und dem MEŠEDI-Text ist zu entnehmen, daß

sein. Bemühen wir nun das im Plan der Oberstadt beobachtete Rhomboid (Anm. 21), das Verbindungslien von einem Behördenzentrum nahe dem Nişantepe nicht nur zu den beiden Toren zieht (Abb. 9)⁶⁴, erhebt sich letztlich die Frage, ob Yerkapı innerhalb dieses Bezugssystems nicht die Rolle eines auch im Wortsinne ganz besonders hochstehenden Gerichtes zukomme⁶⁵, nämlich einer selbst dem Königshaus übergeordneten Instanz.⁶⁶

Zutreffendfalls würde das die torartige Gestaltung eines offenen Turmes mit Außenpforte an der Nahtstelle zwischen Stadt und Außenwelt – Zivilisation und Chaos gleichermaßen – zwanglos damit erklären, daß der Verurteilte die Stadt zu verlassen hatte, um nicht das Gemeinwesen mit seiner Unreinheit zu beflecken.⁶⁷ Nicht zuletzt läßt sich auch der Aspekt der Überwachung, gar Bedrohung des Königs durch die Damnassara-Sphingen in ein juristisches Konzept integrieren. Aus der sog. Apologie geht (Hatt. III 78f.) hervor, daß der Kleinkönig Hattusili von Hakmis erfolgreich gegen den Großkönig geklagt hatte; der Prozeß endete *IŠTU AWĀT DINGIR LIM* – wörtlich „auf Geheiß der Gottheit“ und juristisch ‚gemäß dem Urteil der die Gottheit vertretenden Priesterschaft‘ – mit einer Absetzungsverfügung.⁶⁸ C. Kühne ermittelte als Fachterminus für dieselbe „sterben“, wie der Schiedsspruch ausweist, den das ‚Schwurgericht des Wettergottes‘ gegenüber Artatama II. verhängte; die durchaus mögliche Wiedereinsetzung war gleichbedeutend mit „zum Leben erwecken“⁶⁹. Das nun erklärt die von den Unterweltwächtern ausgehende Lebensbedrohung für den Großkönig hinreichend und nebenher, weshalb

Schuhwerk nicht zur Standardausrüstung des Militärs gehörte, sondern Teil der „Ausgehuniform“ war (s. L. Jakob-Rost, in: MIO 11 [1965], 171, vgl. auch 179 u. 209).

⁶⁴ Nach Neve, AA 1986, 366 Abb. 1.

⁶⁵ Der Areopag wurde bereits im Titel bemüht. Aber auch moderne Kommunen befleißigen sich eines solchen Symbolismus. So erhebt sich der Justizpalast von Brüssel (erbaut 1866ff.) weithin sichtbar über der Stadt in der Nachfolge des Galgens. Anders ist das Traditionverständnis in Regensburg/Bayern, wo der (als Straßenbezeichnung erhaltene) Galgenberg mit der Universität bebaut wurde. Vgl. noch folgende Anm.

⁶⁶ Der *areios pagos* z. B. („Areshügel“) – topographisches Gegenstück der ehemals als Königsburg genutzten Akropolis (sic!) – reicht als Institution in mythische Zeit zurück. Er beherbergte die Altäre der Erinnyen, der Wächterinnen der Unterwelt und ursprünglich wohl Göttinnen der Gewitterwolke; vgl. die Rolle der *damnaššaraš*, die Hypostasen des Wettergottes und das Gericht desselben. Gerichtslokal auf dem Areopag war bis zur Zeit des Vitruv ein einfaches Lehmhaus. Man richtete dreimal des Nachts am Monatsende und ohne Rücksicht auf Position und Ansehen der Person.

⁶⁷ Womöglich war der Freiraum außen vor dem Turm, später zwischen Mauer und Vormauer gelegen (bei Anm. 8–10; Abb. 3d), Richtplatz. In diesem Sinne pflegten die Assyrer die Honoriatoren erobelter Städte entweder (a) auf dem Stadttor oder (b) unmittelbar vor diesem zu pfählen, s. z. B. die Balawat-Reliefs: L. W. King, Bronze-Reliefs from the Gates of Shalmaneser, London 1915, Tf. VIII Bd. II, 2 in Urartu = a) und Tf. XXI (Bd. IV, 3 Dabigu in Bit Adini = b).

⁶⁸ Börker-Klähn (s. Anm. 55) 95ff.

⁶⁹ C. Kühne, Die Chronologie der internationalen Korrespondenz von El-Amarna, Kevelaer – Neukirchen-Vluyn 1973 (AOAT 17), 19 Anm. 82. Vgl. schon R. Haase, in: ZA 57 [1965], 253.

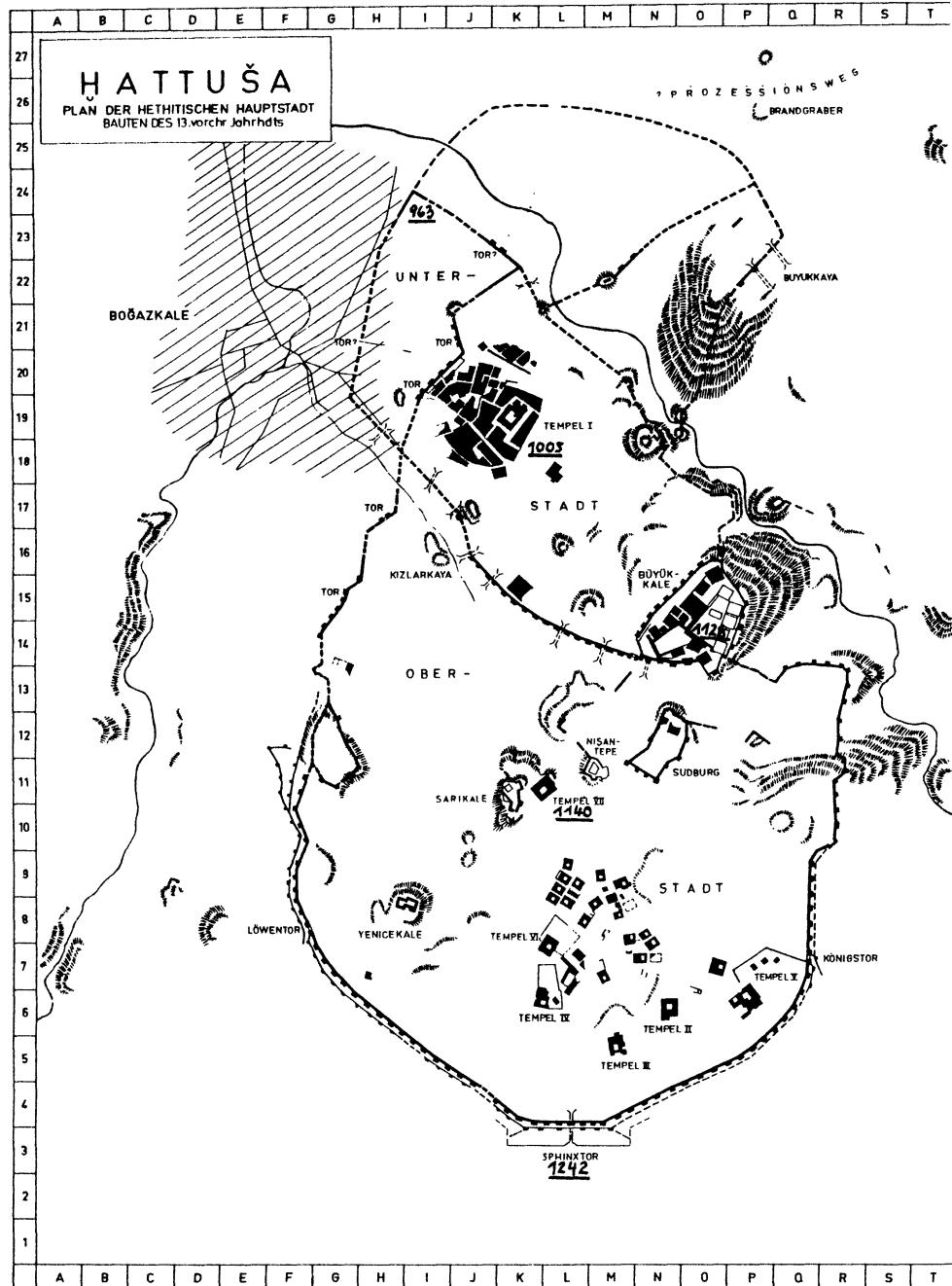


Abb. 9

Urhi-Teššub seines Königsnamens verlustig gegangen ist: er war in seiner Eigenschaft als Großkönig gestorben, der Wegfall des Namens Mursili eine Rechtsfolge und keine Verächtlichmachung.⁷⁰ Sollte sich zwischen dem Inhalt der Bronzetafel, ihrem Fundort und dem Sphingenturm eine Beziehung juristisch-historischer Qualität knüpfen lassen wie zwischen Tuthalijas erbeuteten Schwertern und dem Löwentor, dann scheint die Folgerung, Yerkapı müsse Gerichtsstätte und Schauplatz eines Prozesses unter einem der letzten Großkönige gewesen sein, fast unabweislich. Zwei Textstellen begünstigen diese Möglichkeit. Eine Urkunde aus Nuzi informiert: *TUPPU ANNŪTU INA ARKI [ŠŪDŪTI] AŠAR HAMRI ... ŠATIRMI*, „diese Tafel wurde nach der Proklamation im *HAMRU* geschrieben“, und dabei handelt es sich um einen Kontrakt.⁷¹ In einem Dokument aus Assur⁷² heißt es: *APILŠU RABŪ INA DHAMRI ŠA DADAD IŠSARRAP*, „sein ältester Sohn wird im *HAMRU* Adad's verbrannt werden“, und zwar – wie dem Kontext zu entnehmen ist – im Falle von Kontraktbruch. Eine Parallelie darf insoweit gezogen werden, als es sich bei der Bronzetafel um einen – natürlich öffentlich proklamierten – Kontrakt handelt, der Konventionalstrafen sogar mehrfach vorsieht.

Doch zunächst bedarf es klärender Worte zur Stratigraphie. Es war ein Gütezeichen der Grabungsepoke K. Bittels in Boğazköy, historische Mutmaßungen aus der Etablierung von Schichtenfolgen herauszuhalten. Diese Zurückhaltung ist geschwunden, und es bedarf keines besonders aufmerksamen Beobachters, um festzustellen, daß die Zuordnung von Gebäuden und Phasen vorgegebenen philologischen Konstruktionen – wie der von einem Staatsstreich – folgt.⁷³

Die Hypothese vom Staatsstreich nimmt als Ausgangspunkt das Großkönigssiegel eines Kurunta, dessen für die Aufnahme der Keilschriftlegende vorgesehener Ring nicht beschriftet worden ist.⁷⁴ Damit war es aber nie rechtsgültig, sondern nur für den Fall einer Großkönigswerdung vorbereitet. Inzwischen ist der Abdruck eines anderen Siegelstockes eines Großkönigs Kurunta zutage gekommen, auf dem Spuren die Existenz einer Keilschrift-

⁷⁰ Da am Beispiel Muwatallis II. ersichtlich, daß der anatolische Thronname und die theophore hurrische Bezeichnung nebeneinander geführt wurden (vgl. H. G. Güterbock, Siegel aus Bogazköy, 1, Berlin 1940 [AfO, Beiheft 5], I Nr. 39–41), hat die Majestät offensichtlich zwei Qualitäten, deren zweitgenannte aus der Übernahme einer Priesterfunktion Kizzuwatnas (vgl. schon Tašmi-Šarri = Tuthalija z. Zt. der Ašmunikal) hervorgegangen sein dürfte. Deshalb muß sie aber nicht als Geburtsname verdächtigt werden, wie die Installation des Pijašsili als Šarri-Kušuh in Kargamiš lehrt.

⁷¹ C. J. Gadd, in: RA 23 [1926], 110f. 149 (Nr. 32 Z. 32); vgl. CAD H 70 s. v. *HAMRU*. Zur Nutzung des KÁ.DINGIR als „Notariat“ vgl. noch C. Günbatti, in: Fs Alp (s. Anm. 58) 233f.

⁷² TCL IX 57, 18 nach CAD H.

⁷³ Vgl. den Text der Grabungsberichte unter Bezugnahme auf H. Otten seit 1987 sowie H. Ottens hier in Anm. 18 genannte Schriften und s. Tabelle in AA 1987, 404.

⁷⁴ Neve, AA 1987, 401 ff. Abb. 20.

legende bezeugen.⁷⁵ Aber es ist nicht erkennbar, ob sich der Titel GROSS-KÖNIG auf Hatti oder nur auf Tarhuntassa bezieht. Ebenso wenig ist garantiert, ob es sich in beiden Fällen um denselben Kurunta, und am wenigsten, daß es sich um den der Bronzetafel handelt: auch in der Dynastie von Hattusa wiederholen sich Königsnamen in kurzen Abständen. Schließlich wird noch die bildluwische Inschrift aus dem sog. Grabe Šuppiluliumas II. – jetzt als ‚Kammer 2‘ geführt – herangezogen, in der die Rede ist von einer Auseinandersetzung mit Tarhuntassa, der Name Kurunta indes nicht erscheint.⁷⁶

Dem steht eine Zuordnung der Bronzetafel an die ältere Phase Yerkapı gegenüber⁷⁷, die man beargwöhnen darf. Die Fundstelle befand sich, 35 m westlich des Sphingenturmes, in beiden Phasen im Freien (vgl. Abb. 3d). Man hatte eine Grube mit „huminöser, am Grunde lehmiger Schutterde“ gefüllt und in diese den Vertrag nur 30 cm unter das Niveau der gepflasterten Straße gebettet, die der Innenseite der Hauptmauer folgte. Die Pflasterung ist im Bereich der Grube verschwunden⁷⁸, und die Straße war schon in der jüngeren Phase ihrer Funktion beraubt, da durch die Turmerweiterung überbaut.⁷⁹ Nicht ohne Bedeutung ist die Gesamtsituation: in der jüngeren Phase hatte man begonnen, die Bastion nach ihrer Aufhöhung neu zu verkleiden, und die Materialien dafür gewann man aus dem Abbruch der älteren Pflasterung. Diese Arbeiten wurden nie vollendet (Anm. 4). Unter Heranziehung der von P. Neve etablierten Stratigraphie (Abb. 10; s. Anm. 73) kommen demnach drei Zeitpunkte für das Verbergen der Bronzetafel in Frage. Es besteht (1.) die Möglichkeit, daß sie in dem Augenblick unter die Erde kam, da nach umfänglichen Zerstörungen auf Yerkapı die Vormauer errichtet wurde (O.St. 4→3). Es kann ebensogut geschehen sein, als (2.) die Umbauten in Angriff genommen wurden (O.St. 3→2). Schließlich kann es (3.) in dem Moment passiert sein, da die Arbeiten an der Bastion für immer unterbrochen wurden (O.St. 2→1). In allen drei Fällen nämlich ist mit dem Anfallen von „huminöser, am Grunde lehmiger Schutterde“ zu rechnen.

Nun hatte O. Puchstein vor Jahrzehnten die Schwelle an der Außentür des Sphincturmes „weggerissen“ und die Pfosten „umgestürzt“ gefunden und innen

⁷⁵ I. Bayburtoğlu – P. Neve, in: AA 1991, 330 Abb. 35 b u. S. 332.

⁷⁶ H. Otten, in: AA 1989, 333ff.; J. D. Hawkins, in: AA 1990, 305ff.: im Rahmen einer Bauinschrift, wohl in gebundener Sprache (s. dazu 306 Anm. 10), berichtet Šuppiluliam II. (§ 1) die Rückführung der Länder (a) Wijanawanda (mehrere gleichnamige Ortschaften bekannt: D. Silvestri, in: Studi e Saggi Linguistici [Pisa] 14 [1974], 266ff.), (b) Tamina, (c) Masa (→ Maionien), (d) Luka (Luqqa → Lykia), (e) Ikuna (→ Ikonion → Konya), (f) eines Berges (§ 3) und (g) Tarhuntas (§ 4) unter hethitische Oberhoheit. Mit c bis f (= Kilikia tracheia und Teile Lykaoniens) wird ein vom Hinterland der Ägäis zum Mittelmeer führendes zusammenhängendes Territorium beschrieben.

⁷⁷ Neve, AA 1987, 405ff. mit Abb. 21 (Plan).

⁷⁸ Neve, AA 1987, 405 spricht von rezenten Eingriffen. Da die Stelle von Eichengestrüpp überwuchert und durchwurzelt beschrieben wird, bedürfte das der Präzisierung.

⁷⁹ Vgl. Plan: hier Anm. 77.

Periode	Bebauung				
	Stadtmauer	Tempelviertel	Tempel 3	Tempel 5	
O.St. 4	Erste Anlage mit Hauptmauer, Stadttoren, Yerkapı	Tempel 4	Altbau	Altbau	
O.St. 3	Brandschicht (Stadttore, Yerkapı)	Brandschicht			
	Wiederaufbau der Stadtmauer; Neubau der Vormauer, Stadttore, Yerkapı	Neubau von Tempel 6–28, Torhäusern 17–19, 23, Haus 21 Jüngere Phase mit Temenosmauern von Tempel 4, 6, 26; Haus 2–8, 20, 22; Wasserbecken?	Wiederaufbau bzw. Neubau	Neubau Temenos mit Kapellen a–c, Bau d	
O.St. 2	Umbauten	Verfall		Verfall	
		Neubebauung in max. 5 Bauphasen (Werk-, Wohnstätten, Brennöfen); Ende und Abbruch von Tempel 9–11, 13, 14, 17–19, 21–25, 27, 28		Reparaturen	
	Zerstörung der Stadtmauer	Zerstörung von Tempel 4–8, 12, 15, 16, 20, 26	Zerstörung von Tempel 3 und 5		
O.St. 1		Teilweise Weiterbesiedlung?			

Abb. 10

Brandreste⁸⁰, wie sie P. Neve an einer Vielzahl „öffentlicher“ Gebäude Hattusas beobachtete. Da sich an der ‚Berliner Sphinx‘ beides, nämlich sowohl Spuren roher Gewalt als auch Folgen des Brandes, zeigt⁸¹, dürfen die Zerstörungen an Schwelle und Türpfosten ein und demselben Ereignis zugeordnet werden. Das aber kann nichts anderes bedeuten, als daß von auswärts Kommende den Zugang zum Sphinxturm – und damit zur Stadt – gewaltsam geöffnet haben, und das muß mit dem Ende der Stadtgeschichte zusammenhängen, sonst hätte man das Tor repariert. Zwischen diesem Vorgang und der Tafel aber läßt sich eine Verbindungsline ziehen.

Die verbreitete, an Anittas Torinschrift gehängte Vorstellung, man habe Verträge und Vergleichbares in Stadttoren zur Schau gestellt, entbehrt allerdings jeden Verständnisses für das Wesen einer Dispositivurkunde. Deren Verlust erzeugte, wie V. Korošec in Zusammenhang mit dem Diebstahl einer goldenen Vertragsausfertigung erläuterte⁸², einen rechtsfreien Zustand; daher hielt man solche Urkunden tunlichst unter Verschluß. Folglich kann das Auftauchen des Kurunta ausgehändigten Exemplares (Anm. 18) vom Tarhuntassa-Vertrag in Boğazköy nur bedeuten: es ist entweder von einem Tarhuntassa-König oder seinem Bevollmächtigten zu bestimmtem Zwecke nach Hattusa zurückgebracht oder von Šuppiluliuma II. anlässlich der Maßregelung der Provinz (Anm. 66) geraubt worden. In beiden Fällen aber muß die Urkunde im Rahmen eines Prozesses Verwendung gefunden haben, der nicht mit juristischen Mitteln beendet, sondern durch gewaltsames Eingreifen unterbrochen wurde, denn man hat den für die Aufhebung des Vertrages wichtigsten Akt versäumt. Die vertragliche Einsetzung des im ersten Schritt vereidigten Vasallen nämlich verlangte drei Maßnahmen, um wirksam zu sein: die Urkunde mußte (a) verfaßt, d. h. geschrieben, sodann (b) gesiegelt und endlich (c) übergeben werden: ŠATARU – KANĀKU – NADĀNU.⁸³ Die Vertragsaufhebung nun wird mit dem ebenfalls akkadischen Terminus *PASĀTU*, „(aus)-löschen“, bezeichnet⁸⁴ und erfordert die Umkehrung der Maßnahmen. Deren dritte und zweite sind tatsächlich erfolgt: Kuruntas Exemplar ist nach Hattusa zurückgebracht

⁸⁰ Puchstein (s. Anm. 3) 40ff.

⁸¹ Die Sphinx ist mit einer Art Spitzhacke attackiert worden: Hiebspuren in Gestalt kleiner dreieckiger und tiefer Löcher bzw., flacher Absplitterungen sind besonders auffällig am Ansatz über dem rechten Horn, über beiden Augen und am Hals (vgl. die Aufnahmen bei Akurgal – Hirmer [s. Anm. 11] Tf. 68f.); auf dem Flügel fallen drei Einschläge übereinander – hinten über Risthöhe – ins Auge (ebd. Tf. 66). Teerartige Rückstände von verkohltem Holz sieht man verstreut auf dem Hinterteil und – wie von einem Balken – quer über den Leib führend. Da an dieser Stelle keine Tür existierte (vgl. Anm. 12), die Sphinx aber mit ihrer unteren Hälfte dem Feuer ausgesetzt war, müssen die Spuren auf noch brennend herabgestürzte Materialien zurückgeführt werden.

⁸² V. Korošec, *Hethitische Staatsverträge. Ein Beitrag zu ihrer juristischen Wertung*, Leipzig 1931, 3 u. 15f.

⁸³ Ebd. 52.

⁸⁴ Ebd. 16. Vgl. AHw 844 s. v.: „tilgen; (aus)löschen; abstreifen; ausziehen“.

und ohne die ursprünglich daran gehängten Siegel aufgefunden worden.⁸⁵ Aber es fehlt die ŠATĀRU aufhebende Handlung; der Vertrag ist nicht gelöscht, was bei einem metallenen Gegenstand nur Einschmelzen bedeuten kann, denn selbst eine in tausend Stücke geschlagene Urkunde wäre ihrer Wirkung noch nicht beraubt gewesen: Verträge kamen durch Errichtung der Urkunde zustande⁸⁶ und erloschen konsequenterweise erst durch deren Vernichtung. Auf der Basis des hethitischen Rechts ist der Tarhuntassa-Vertrag folglich noch heutigentags gültig, und wer ihn in die Grube gelegt hat, kann nur Partei-gänger Tarhuntas gewesen sein, denn die Dynastie von Hattusa und ihre Anhänger hätten für Vernichtung sorgen müssen. Denen also ist das Exemplar entzogen worden, und wir haben angesichts seiner Beisetzung 35 m neben einer gewaltsam geöffneten, in Brand, aber nie wieder in Stand gesetzten mutmaßlichen Gerichtsstätte die Wahl zwischen bedeutungslosem Zufall oder ursächlicher Verkettung. Wer sich für Ratio ausspricht, steht unweigerlich vor der Frage: „Wer tat es wann und warum?“. Die Antwort erschöpft sich derzeit in Möglichkeiten.

In dem Sgraffito auf einer der Yerkapı-Sphingen empfiehlt sich ein Tunija als „des Königs Mann“ (Anm. 15). Natürlich kann die Formulierung angesichts des Textgebrauchs von LUGAL-*uš* auf den Großkönig bezogen werden: sie muß nicht seinen Kontrahenten meinen, nicht einmal in Zusammenhang mit dem rekonstruierten Ablauf stehen. Aber bemerkenswert bleibt, daß sich Tunija die linke, d. h. Unheil bedeutende, Torseite zur Verewigung ausgesucht hat: Tunija gibt wenigstens einen Kandidaten ab für den Bevollmächtigten eines Königs von Tarhuntassa.

Ungeklärt bleibt auch der Grund der Auseinandersetzung. Eine Eingrenzung scheint insoweit möglich, als der Anlaß unter die auf der Bronzetafel niedergelegten Neuerungen fallen sollte, andernfalls hätte es des Beibringens gerade dieser Fassung nicht bedurft. „Nach hethitischer Auffassung tritt die Erneuerung des Vertrages hinter dem Beibehalten der einmal in der Urkunde festgelegten Bestimmung zurück“⁸⁷, womit – ungeachtet der Möglichkeit einer Datierung des Ulmi-Teššub-Vertrages auf Tuthalija IV.⁸⁸ – jeder beliebige Nachfolger Kuruntas sich des Exemplares hat bedienen können. Da eine gerichtliche Anfechtung der gewährten Privilegien (BT IV 25) von vornherein ausgeschlossen worden war, verbleiben an justitiablen Sachverhalten in dessen Text (Anm. 18):

⁸⁵ Auf der Grundlage der Siegelbeschreibung auf dem Ägypten-Vertrag kann im Hinblick auf BT § 28 (Watanabe, Acta Sumerologica 11, 262 ff.) erschlossen werden, daß mit dem aus Ugarit bekannten Umarmungssiegel beurkundet worden ist (unnötig skeptisch: ebd. 264).

⁸⁶ Korošec (s. Anm. 82) 15ff.

⁸⁷ Ebd. 16.

⁸⁸ Für eine Datierung in die Zeit Hattusilis III. sprach sich zuletzt Sürenhagen, OLZ 87, 347 ff. aus. Die zuerst von H.-G. Güterbock erwogene Gleichsetzung von Ulmi-Teššub mit Kurunta wird dort ausführlich diskutiert und gut begründet. Bei der Deutung und vermeintlich zeitlichen Abfolge beider Namen scheint mir das nicht der Fall.

A Im Falle (1) negativer Veränderung in Fron und Abgaben Tarhuntassas sowie (2) bei Minderung und Entzug des Territoriums geht der Großkönig seines Amtes verlustig: Garanten sind die Priesterschaften⁸⁹ der Arinnäischen und des Wettergottes von Hatti (BT § 24).

B Im Falle eines Vergehens seitens eines Königs von Tarhuntassa darf der Großkönig diesen zwar strafen, aber nicht aus dem Amte entfernen: widrigenfalls ist er der ‚Vernichtung‘ durch Arinnäische und Wettergott (s. sub A) ausgesetzt (BT § 20).

C Bei einer Absetzungsverfügung *IŠTU AWĀT DINGIR LIM⁹⁰* gegen einen König von Tarhuntassa, deren Voraussetzungen nicht genannt sind, aber gleichsam sakralrechtlicher Art gewesen sein müssen, muß das Königtum in dessen Linie verbleiben (BT § 20).

D Der König von Tarhuntassa ist zu uneingeschränktem Schutze des Königtums von Hatti verpflichtet. Bei Schutzversagen oder Streben nach diesem Königtum fällt die gesamte Linie der ‚Vernichtung‘ durch vorab genannte Eidgötter anheim (BT § 25), die eine irdische Vertretung gehabt haben sollten.

Natürlich drängt sich angesichts der Existenz von Großkönigssiegeln eines Kurunta (Anm. 64–65) als Verhandlungsgegenstand der Griff nach dem Königtum auf. Da der König von Tarhuntassa damit jedoch die Ausrottung seines gesamten Hauses wissentlich beschworen hätte, sollte es in einer Situation geschehen sein, die das Risiko gering erscheinen ließ, weil sein Verlangen nicht unberechtigt war. So ist zu überlegen, ob nicht neben Prätendenten aus anderen Seitenlinien, etwa aus Kargamis, ein zweiter Träger des Namens Kurunta von Tarhuntassa⁹¹ reklamiert haben könnte, einem seiner Nachkommen beraubten Suppiluliuma im Amte zu folgen. Vergleichbare Konstellationen hat es im Laufe der hethitischen Geschichte des öfteren gegeben, deren spektakulärste wohl die „Berufung“ Tuthalijas I (II.) ist. Entsprechend heißt es (in KUB XXXVI 114) – doch wohl vom Ehemann der Nikalmati – Z. 18: „... die Leute von Hatti (und) die Institution *pankuš* von Ha[ttusa] ...“ und Z. 22 „... sie setzen (als) König in die Königsherrschaft ein ...“. Der legendenfreie Siegelstock ließe sich mit einer Anspruchserhebung auf den Thron von Hattusa verknüpfen, der vollendete mit seiner Inanspruchnahme und die teilsuspendierte Vertragstafel mit einem Prozeß zwischen Konkurrenten. Diesen Prozeß können wir hypothetisch mit bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen⁹² verbinden und zugunsten dieser Konstruktion geltend machen, daß eine stattliche Reihe der wohl von

⁸⁹ Börker-Klähn, SMEA 30, 96f.

⁹⁰ Ebd. 95.

⁹¹ Zum Alter Kuruntas: Börker-Klähn ebd. 102 Anm. 63 und dies., in: AoF 20 [1993], 237.

⁹² Zu den Zerstörungen auf Yerkapi: Bittel (s. Anm. 42) 11. Zu den politischen Verhältnissen in der Generation Šuppiluliamas II. in der Sicht vor Auffindung u.a. der Bronzetafel s. H. Otten, in: H. Müller-Karpe (Hrsg.), Jahrbericht des Instituts für Vorgeschichte der Universität Frankfurt/M. 1976, München 1977, 30; ders., in: S. Deger-Jalkotzy (Hrsg.), Griechenland, die Ägäis und die Levante während der ‚Dark Ages‘, Wien 1983 (Symposion Zwettl 1980), 13ff.

Reichsteilen unterhaltenen Institutionen der Oberstadt⁹³ aufgegeben worden ist, wohingegen andere – Parteidänger Tarhuntassas vielleicht – verblieben. Die eingetretene Verarmung mitsamt dem Abbruch der Arbeiten an den Verteidigungswerken Yerkapis könnte Folge einer solchen Spaltung gewesen sein; den Verbliebenen bot der Altstadtring noch ausreichenden Schutz. Die Parteidänger der Opposition könnten Zuflucht in Kargamis gesucht haben, wo eine Stadterweiterung ähnlichen Zuschnitts wie bei Hattusas Oberstadt und passender Datierung zu beobachten ist;⁹⁴ die Verbliebenen dürfte wirtschaftliche Not irgendwann zum Abzug bewegt haben. In dieses Gemälde würde sich endlich die Errichtung einer Stele für den ‚Wettergott der Stadt Tarhuntassa‘ an der nach Kargamis führenden Straße in dem seiner Westgrenze nahen Dorf Cağdin fügen;⁹⁵ und in den Entwurf paßt sowohl die Aufnahme des Großkönigstitels in Kargamis durch Kuzi-Teššub nebst Anerkennung als ‚Land Hatti‘ durch Assyrien⁹⁶ als auch die Existenz der Großkönige Mursili und Hartapus in Lykaonien⁹⁷, die wenigstens noch über das binnengräfliche Tarhuntassa geboten.⁹⁸ Als mögliche Nachfahren Kuruntas I. sind sie bereits von H. Otten ins Spiel gebracht worden (Anm. 18).

Aber es kann auch ganz anders gewesen sein. Die vorgelegte Rekonstruktion (s. Tabelle) hat den alleinigen Sinn aufzuzeigen, daß wir einstweilen ohne Staatsstreich unter Tuthalija IV. in Hattusa auskommen und die Grabungstätigkeit so fern wie möglich von solchen Augenblickseingaben erfolgen sollte, was nicht die Legitimität von Überlegungen berührt. Aber sie sollten so erkennbar separat gehalten werden, wie von K. Bittel und H.-G. Güterbock u. a. in der Yazılıkaya-Publikation von 1975 vorgeführt.

Kommentar zur stratigraphischen Übersicht im Anhang

„Boğazköy-Hattusa: Anbindung der Oberstadt“

Die Übersicht Abb. 11 nimmt als Ausgangspunkt für die Unterstadt die unter K. Bittel etablierte Schichtenfolge (vgl. W. Schirmer, Die Bebauung am unteren Büyükkale – Nordwesthang in Boğazköy, Berlin 1969 (WVDOG 81

⁹³ Neve, AA 1979, 137ff; AA 1980, 285ff. mit der Zusammenfassung 307; AA 1981, 363ff. mit Zusammenfassung 372f.; AA 1983, 427ff.; AA 1984, 329ff.; AA 1985, 323ff.; AA 1986, 365ff. bes. 372, 377 und 380ff. (Brandruine) und Zusammenfassung 385ff.; AA 1987, 380ff. bes. 386, 390–392 u. tab. Übersicht 404; AA 1988, (357ff.) 376; AA 1989, (271ff.) 284; weniger 1991 (299ff.).

⁹⁴ Börker-Klähn, AoF 20 [1993] 237.

⁹⁵ J. D. Hawkins, in: AnSt 38 [1988], 99ff. unter Rückverweis auf D. Sürenhagen.

⁹⁶ Vgl. Hawkins, AnSt 38, 99ff. bes. 101 u. 104.

⁹⁷ J. Börker-Klähn, in: Akten des II. Internationalen Lykien-Kongresses Wien 1990, Wien 1993, 53ff.

⁹⁸ Genauer gesagt: die durch die Hartapus-Inschriften in Wechselbezug zu den physikalischen Gegebenheiten umrissene Region dürfte deckungsgleich sein mit dem im Ulmi-Teššub-Vertrag und auf der Bronzetafel definierten Hulaja-Flußland des Doppelstaates Hulaja-Tarhuntassa (dazu zuletzt: O. R. Gurney, in: Fs Alp [s. Anm. 58] 213ff. bes. 221).

[= Boğazköy-Hattusa Bd. 6]), 39 Abb. 17); für die Situation in der Oberstadt wurde – bei geringfügigen Modifikationen – die im Kopf genannte Tabelle von P. Neve (vgl. Teilabdruck Abb. 10) zugrunde gelegt, deren Aufbau allerdings, grabungsgemäß, umgedreht. Zu beachten ist, daß die Schicht O.St. 1 neuerlich (in: Antike Welt Sd.nr. 1992, 86 Abb. 239) von O.St. 2 durch einen Hiatus getrennt und als „jünger-phrygisch“ ausgewiesen ist.

Grundlage der Schichtenkorrelation von Alt- und Neustadt ist die Annahme, die beidseits beobachteten Brandschichten müßten auf dieselben Ereignisse zurückzuführen sein.

An Datierungsanhaltspunkten sind für die Periode zwischen beiden Brandschichten gegeben: a) das Siegel AA 1992, 315 Abb. 7f und b) die Anm. 74f. genannten Siegel; c) Hinweise auf Tätigkeiten Suppiluliumas II. und Tuthalijas IV. (bei P. Neve, lfd. Berichte); d) die Zuschreibung der Brandschicht Büy. IV→III an Urhi-Teşub/Hattusili III. durch K. Bittel.

Zutreffendenfalls wäre die O.St.-Planung auf Urhi-Teşub zurückzuführen, wobei sich als historischer Anlaß die Wiederaufnahme der Hauptstadtfunktion und Aufgabe der faktischen Reichsteilung in Oberes und Unteres Land, also letztlich eine Reorganisation der Reichsverwaltung, anbieten.

Die Hypothese, für die Brandschicht O.St. 4→3 müsse ein Staatsstreich unter Tuthalija IV. ursächlich sein (P. Neve – H. Otten), läßt sich nur vertreten, wenn entweder der Altstadtbefund ignoriert bzw. umgedeutet oder Büy. III mit O.St. 4 gleichgesetzt wird. Im letzten Falle hätten Tuthalija IV., Arnuwanda III. und Suppiluliuma II. eine imponierende Neustadt, nur keine Burg besessen.

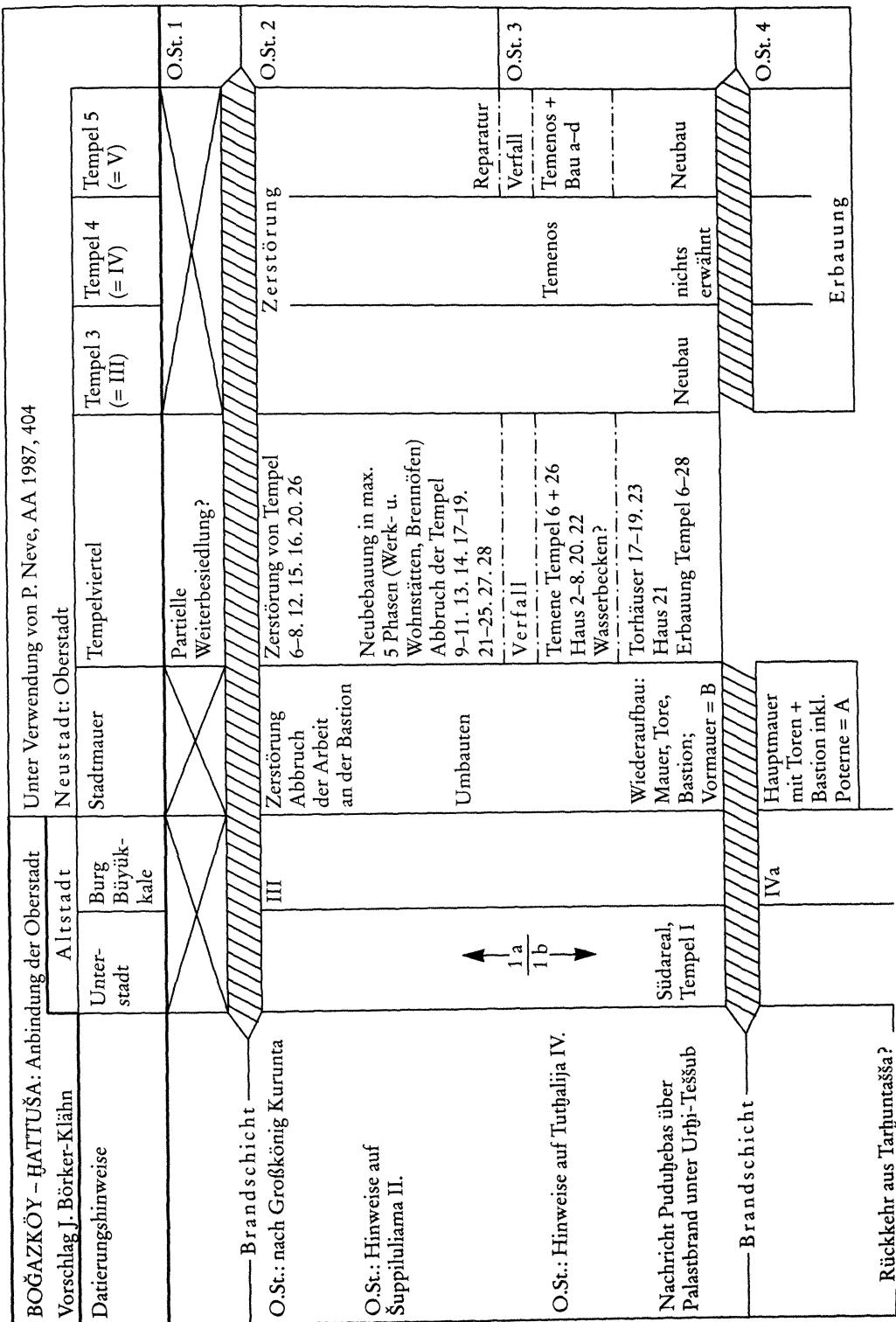
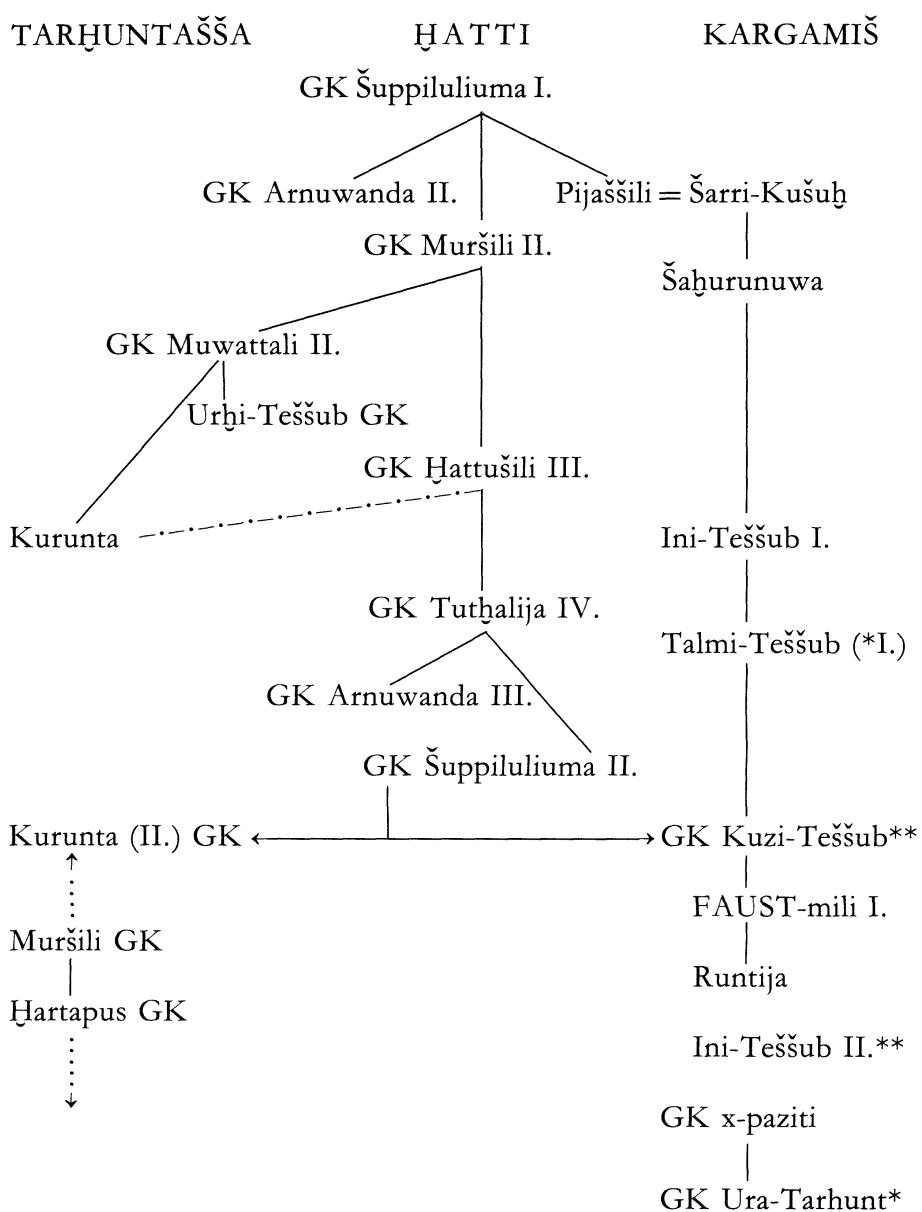


Abb. 11



* inhaltlich gleiche PN

** mit anatol. PN ?=? Tuthalija GK/Kark. A16c

— adoptiert — leiblich — Reklamation des Großkönigstitels

GK Großkönig

TABELLARISCHE ÜBERSICHT